

Stichwort

Wahlen

Grundpfeiler der Demokratie



Inhalt

5	Das Wahlsystem in Deutschland
5	Grundlagen des Wahlrechts
7	So wird der Bundestag gewählt
28	Vor der Wahl
28	Zulassung der Parteien
28	Kanzlerkandidaten-Kür
30	Wahlkampf
32	Wahlkosten
33	Die Wahlnacht
33	Prognosen und Hochrechnungen
35	Der Bundeswahlleiter
36	Erste Sondierungen
36	Die Medien
37	Nach der Wahl
37	Der Tag danach
37	Konstituierung des Bundestages
39	Koalitionsverhandlungen
41	Wahl des Bundeskanzlers
42	Wählerverhalten
43	Ausblicke – das Wahlrecht in der weiteren Entwicklung
48	Rückblicke – die Geschichte der Wahlen in Deutschland
51	Service
51	Bundestagswahl 2005: Endergebnis nach Parteien
52	Wahlbeteiligung 2005 nach Bundesländern
53	Wahlbeteiligung 1990 bis 2005
54	Stimmenverteilung: Erststimme/Zweitstimme
55	Informationen im Internet
56	Register
57	Literaturhinweise

Allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gehören zur Grundlage der demokratischen Ordnung in Deutschland. Wer wählt, nimmt großen Einfluss auf die Politik seines Landes. Gleichzeitig vergibt derjenige, der auf sein Wahlrecht verzichtet, wichtige Einflussmöglichkeiten. Denn der Wähler entscheidet mit seiner Stimme, wer regiert und wer die Gesetze im Land macht. Von der Aufstellung der Kandidaten über den Wahlkampf bis zu den Koalitionsverhandlungen nach der Wahl – Bundestagswahlen sind spannend und wichtig für die Demokratie. Dabei ist es notwendig, dass das Wahlrecht nicht statisch ist, sondern auch an die Veränderungen in der Gesellschaft angepasst werden kann. Auch momentan ist das Wahlrecht Gegenstand einer Reformdiskussion, die sich spätestens auf die Wahl zum 18. Bundestag auswirken wird.

Das Wahlsystem in Deutschland

Wahlen zum Bundestag – auf viele Bürger wirken sie kompliziert: Ellenlange Wahlzettel mit Erst- und Zweitstimme, Begriffe wie Direktmandat, Landesliste, Verhältniswahl und Überhangmandat verwirren. Dabei ist die Sache mit dem Kreuz gar nicht so schwer. Wählen ist nicht nur wichtig, sondern auch einfach, wenn Fakten und Wirkungen bekannt sind.

Grundlagen des Wahlrechts

Die Wähler entscheiden darüber, wer sie im Parlament vertritt. So schreibt es das Grundgesetz in Artikel 20 vor: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.« Wahlen müssen transparent und sachgerecht sein. Gleichzeitig müssen sich die Wähler darauf verlassen können, dass die Wahlen gerecht sind. Nur dann entfalten Wahlen ihre legitimierende Wirkung für eine »Herrschaft des Volkes« durch die Abgeordneten. Und nur dann werden Wahlen von der Bevölkerung als tatsächliche demokratische Teilhabe empfunden. Deshalb hat die Verfassung sogenannte Wahlrechtsgrundsätze festgelegt, die das Fundament jeder Wahl in Deutschland bilden. In Artikel 38 des Grundgesetzes werden die wichtigsten benannt: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.«

Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Im Einzelnen bedeutet dies:

■ allgemein

Alle Staatsbürger besitzen Stimmrecht und sind wählbar – unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Einkommen, Beruf, Klasse, Bildung oder Konfession. Gegen diesen Grundsatz verstößt nicht, dass einige wichtige Voraussetzungen gefordert werden. So muss man ein bestimmtes Alter erreicht haben, um wählen und gewählt werden zu dürfen. Außerdem muss man deutscher Staatsbürger sein.

**Freie Wahlen
sind die Basis für
Demokratie.**

■ unmittelbar

Die Wähler wählen die Bundestagsabgeordneten direkt. Es werden bei der Wahl keine Wahlmänner und/oder Wahlfrauen zwischengeschaltet.

■ frei

Auf die Wähler darf von keiner Seite ein irgendwie gearteter Druck ausgeübt werden zugunsten oder zuungunsten eines Kandidaten, einer Partei oder zu einer Wahlenthaltung. Diese Freiheit der Wahl ist eigentlich selbstverständlich. Denn wo Zwang und Druck herrschen, kann keine demokratische Wahl vorliegen.

■ gleich

Jede abgegebene Stimme hat das gleiche Gewicht für die Zusammensetzung des Bundestages. Das Stimmengewicht der Wahlberechtigten darf nicht abhängig gemacht werden von Besitz, Einkommen, Steuerleistung, Bildung, Religion, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung. Bei Eltern darf die Zahl der (noch nicht wahlberechtigten) Kinder keine Rolle spielen. Wichtig ist der Gleichheitsgrundsatz auch für die technische Gestaltung von Wahlen, etwa bei der Wahlkreiseinteilung, wo die einzelnen Wahlkreise in ihrer Bevölkerungszahl nicht zu stark voneinander abweichen dürfen, um die Zählwertgleichheit der Stimmen zu garantieren.

■ geheim

Niemand darf durch Kontrolle erfahren, wie ein anderer gewählt hat. Deshalb muss rechtlich und organisatorisch beispielsweise durch die Bereitstellung von Wahlzellen, amtlichen Stimmzetteln und versiegelten Wahlurnen gewährleistet werden, dass die Entscheidung des Wählers nicht von anderen erkennbar ist.

So wird der Bundestag gewählt

Wie sehen nun die Wahlen zum Bundestag konkret aus? Wie können die Wahlberechtigten ihr wichtigstes staatsbürgerliches Recht ausüben? Wie werden die Abgeordneten in das Parlament gewählt? Was für die Wähler einfach ist, ist insgesamt ein komplexer Vorgang mit monatelanger Vorbereitung und Nacharbeit. Der Wahltag selbst ist dabei Ziel- und Höhepunkt. Tausende von Menschen – an der Spitze der Bundeswahlleiter – sorgen dafür, dass die Wähler an diesem Tag ungestört ihr Wahlrecht ausüben können. Das Bundeswahlgesetz* (BWG) mit seinen 55 Paragraphen bildet den rechtlichen Rahmen für eine transparente und gerechte Wahl.

* www.bundeswahlleiter.de

Wer darf wählen?

Wahlen ohne Wähler – das funktioniert natürlich nicht. Ohne Wähler gibt es keine Demokratie. Die Wahlbeteiligung spielt deshalb eine große Rolle bei den Bundestagswahlen. Sie ist der Maßstab für die Akzeptanz des parlamentarischen Systems Deutschlands. Und sie signalisiert, wie engagiert sich die Bürger in die Politik einmischen und wie stark sich die Abgeordneten bei ihrer »Herrschaft auf Zeit« auf das Mandat der Wähler berufen können.

Aktives Wahlrecht

Wählen darf im Prinzip jeder deutsche Staatsbürger. Er muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen. Es gibt allerdings Ausnahmen, die im Bundeswahlgesetz stehen. So dürfen auch Deutsche wählen, die im Ausland leben, sofern sie einmal für drei Monate im Bundesgebiet gewohnt haben. Festgelegt ist auch, wer nicht an der Wahl teilnehmen darf, zum Beispiel diejenigen, denen infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht entzogen wurde oder die nicht mehr im Besitz ihrer geistigen Kräfte sind. Zur Wahl des 16. Bundestages 2005 waren rund 61,9 Millionen Deutsche wahlberechtigt.

Grundsätzlich ist jeder Deutsche wahlberechtigt.

Das Bundeswahlgesetz legt die wichtigsten Grundsätze des Wahlrechts fest.

Passives Wahlrecht

Wählbar ist ebenfalls jeder deutsche Staatsbürger, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das bedeutet, dass schon 18-Jährige Abgeordnete werden und in den Bundestag einziehen dürfen. Nicht wählbar sind alle, denen das aktive Wahlrecht entzogen wurde oder die nicht mehr die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewerben will, muss sich von einer Partei im Wahlkreis oder auf einer Landesliste aufstellen lassen. Oder aber mindestens 200 wahlberechtigte Bürger aus dem Wahlkreis bezeugen mit Anschrift und Unterschrift, dass sie eine bestimmte Person zur Wahl vorschlagen. Diese Unterlagen werden dann von den Wahlbehörden auf ihre Korrektheit überprüft.

Zu den Wahlrechtsgrundsätzen gehören drei weitere fundamentale Bestimmungen, die im Bundeswahlgesetz festgelegt sind:

- die zahlenmäßige Größe des Bundestages,
- das Wahlsystem,
- die Fünfprozentsperrklausel.

Die Größe

Der Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. Diese Zahl ändert sich nur durch Gesetz oder das Entstehen sogenannter Überhangmandate. Die Abgeordneten werden zur Hälfte (also 299 Sitze) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in den 299 Wahlkreisen, in die Deutschland eingeteilt ist, gewählt. Die andere Hälfte der Abgeordneten zieht nach dem Verhältniswahlrecht über die Landeslisten der Parteien in den Deutschen Bundestag ein.

Das Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl

Die Wahl sowohl in Wahlkreisen als auch nach Landeslisten bedeutet, dass in Deutschland zwei Wahlverfahren – das Mehrheitswahlrecht und das Verhältniswahlrecht – zu einem neuen Wahlsystem kombiniert wurden. Es wird personalisiertes Verhältniswahlrecht genannt.

Mehrheitswahlrecht

Beim Mehrheitswahlrecht ist in einem Wahlkreis derjenige Kandidat gewählt, der in einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Beim absoluten Mehrheitswahlrecht müssen die Kandidaten mehr als 50 Prozent der Stimmen erreichen. Die unterlegenen Stimmen verfallen politisch. Das Mehrheitswahlrecht begünstigt ein Zweiparteiensystem und sorgt im Parlament so für eher klare Mehrheiten.

Verhältniswahlrecht

Beim Verhältniswahlrecht werden die Parteien nach ihrem prozentualen Stimmenanteil bei der Wahl gewichtet. Dadurch zählt jede Stimme, und auch kleinere Parteien haben die Chance, in das Parlament einzuziehen. Allerdings kann die Verhältniswahl auch zur parlamentarischen Zersplitterung beitragen. Deshalb wird dieses Wahlsystem manchmal mit Sperrklauseln (etwa Fünfprozenthürde) kombiniert.

Bei der personalisierten Verhältniswahl, die die Vorteile von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht zu verbinden und ihre Nachteile auszugleichen sucht, hat der Wähler zwei Stimmen.

Die Erststimme

Mit der Erststimme wählt man direkt »seinen« Bundestagsabgeordneten. Man bestimmt also, wer einen ganz persönlich im Parlament vertreten soll. Ursprünglich war mit dieser Direktwahl die Erwartung verbunden, dass die Persönlichkeit des

Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

jeweiligen Kandidaten im Vordergrund der Wahlmotivation des Bürgers steht. In der Praxis hat sich aber erwiesen, dass auch Wahlen in den Wahlkreisen zuallererst Parteiwahlen sind. Das heißt, dass weniger die Person entscheidend ist als die Partei, für die er kandidiert. Deshalb haben Einzelbewerber und kleine Parteien in der bundesdeutschen Realität nur geringe Chancen, Direktmandate zu erringen.

Im Bundestag sind alle Wahlkreise durch Abgeordnete vertreten.

Der Kandidat, der im Wahlkreis die meisten Kreuze bekommt, hat damit das Direktmandat erhalten und ist automatisch zum Bundestagsabgeordneten gewählt – völlig unabhängig davon, wie seine Partei ansonsten bei den Wahlen abschneidet. Sein Mandat kann ihm niemand mehr nehmen. Denn er besitzt das Vertrauen der meisten Wähler seines Wahlkreises. Und jeder Wahlkreis soll im Bundestag Gewicht und Gesicht haben. Nur für den Ausnahmefall, dass zwei Kandidaten zufällig haargenau dieselbe Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los darüber, wer von beiden in den Bundestag ziehen darf. Dieser Fall ist aber nach Auskunft des Bundeswahlleiters bislang noch nie eingetreten.

Die Zweitstimme

Mit der Zweitstimme bestimmt der Wähler grundsätzlich, in welchem Kräfteverhältnis die Parteien im Bundestag vertreten sind. Sie ist die Entscheidungsstimme auch darüber, welche Parteien nach der Wahl im Parlament die Regierung bilden und den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin stellen können und welche Parteien den Oppositionspart übernehmen.

Da bei der Zweitstimme wirklich jede Stimme zählt, kommen durch sie auch kleinere Parteien zum Zuge, die üblicherweise bei der Mehrheitswahl im Wahlkreis kaum Chancen haben. Allerdings muss die Partei mindestens fünf Prozent aller gültigen Wählerstimmen erreichen.

Die Fünfprozentsperrklausel

Zu den konstituierenden Grundlagen des Wahlsystems in Deutschland gehört, dass es eine Hürde gibt, die die Parteien überspringen müssen, um in den Bundestag einzuziehen zu können. Nach dem Bundeswahlgesetz muss eine Partei im gesamten Bundesgebiet fünf Prozent der Stimmen erreichen, um an einer Mandatsverteilung beteiligt zu werden. Ausgenommen von dieser Fünfprozentsperrklausel sind jene Parteien, die mindestens drei Direktmandate, auch Grundmandate genannt, erreichen. Nur in diesem Fall dürfen sie bei den entscheidenden Zweitstimmen unter fünf Prozent liegen.

Zwar ist diese Grundmandatsklausel vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden. Verfassungsrechtlich ist sie aber umstritten, weil sie die Fünfprozentsperrklausel zu unterlaufen scheint. Parteien wird theoretisch erlaubt, sich in ihrem Wahlkampf ganz auf wenige Wahlkreise zu konzentrieren und so möglicherweise mit nur einem oder gar noch weniger Prozent Stimmenanteil in den Bundestag einzurücken, wenn sie drei Direktmandate erobern. Dieser Fall ist so allerdings noch nie eingetreten. Unzulässig ist übrigens, dass unterschiedliche, meist kleine Parteien gemeinsame Landeslisten aufstellen, um im sogenannten »Huckepack-Verfahren« die drohende Fünfprozenthürde zu unterlaufen. Darüber hinaus ist es für die Zukunft ausdrücklich verboten worden, dass im Wahlkreis oder auf der Landesliste Kandidaten aufgestellt werden, die einer fremden Partei angehören.

In den Anfangsjahren des Bundestages waren die Sperrklauseln noch niedriger: Bis 1953 mussten die Parteien für den Einzug in den Bundestag nur in einem Bundesland und nicht auf nationaler Ebene fünf Prozent der Stimmen erreichen, und bis 1956 reichte für den Einzug ein Wahlkreismandat. 1990, bei der ersten Wahl nach der Vereinigung Deutschlands, wurde die Fünfprozentklausel getrennt nach den »Wahlgebieten« Ost und West angewandt, was den kleinen Parteien in den neuen Bundesländern entgegenkam.

Die Fünfprozentklausel ist ein wichtiger Bestandteil des deutschen Wahlrechts.

Die Fünfprozentklausel soll die Zersplitterung der Parteienlandschaft verhindern.

Mit der Fünfprozentklausel wollten die Verfassungsväter nach der Katastrophe des Nationalsozialismus ganz bewusst verhindern, dass sich im neuen Deutschland die Parteienzersplitterung der Weimarer Republik wiederholen kann, die mitgeholfen hat, Hitler und seinen Nationalsozialisten den Weg in die Diktatur zu ebnen. Tatsächlich hat diese Regelung nicht nur für den Deutschen Bundestag, sondern auch auf der Ebene der Länder stabile politische Verhältnisse geschaffen und so die Funktionsfähigkeit der Parlamente und damit des demokratischen Staatswesens gesichert. Heute gehört die Fünfprozentssperrklausel zum bewährten Kernbestand des deutschen Wahlrechts, das vielfach von ausländischen Wahlgesetzen übernommen wurde.

 **Verweis**
Stichwort
»Geschichte des Deutschen Bundestages«

Obwohl die Fünfprozentssperrklausel einerseits die parlamentarische Wirksamkeit zahlreicher Splitterparteien verhindert hat, hat sie andererseits die Etablierung neuer politischer Kräfte nicht ausgeschlossen. 1983 gelang es der Partei Die Grünen, diese Hürde zu überspringen, 1998 konnte die PDS in Fraktionsstärke in den Bundestag einziehen. 2005 konnte die Partei Die Linke, heute ein Zusammenschluss von Linkspartei.PDS und WASG, auf Anhieb die Fünfprozenthürde überwinden. Auch aus dieser Erfahrung heraus ist die Kritik daran, dass die Fünfprozentssperrklausel ungerecht sei und dem Proporzprinzip der Verhältniswahl entgegenstehe, leiser geworden.

Der Stimmzettel

Der Stimmzettel, den der Wähler im Wahllokal ausgehändigt bekommt, ist nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl konzipiert und weist deshalb deutlich zwei Stimmen aus: In der linken Spalte mit der Überschrift »Erststimme« werden die Direktkandidaten der Parteien für den Wahlkreis benannt; mit einem Kreuz wählt man eine der Personen. In der rechten Spalte mit der Überschrift »Zweitstimme« stehen die zur Wahl zugelassenen Parteien mit den Namen ihren jeweiligen Listenkandidaten, die im Vorfeld der Wahl auf Parteitagungen aufgestellt wurden. Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel

richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der vorangegangenen Bundestagswahl in dem betreffenden Bundesland erreicht haben. Auch hier markiert der Wähler mit einem Kreuz, welche Partei er unterstützen möchte.

Da diese Zweitstimme grundsätzlich entscheidend dafür ist, wie viele Mandate eine Partei im neuen Bundestag erhält, ist sie keineswegs zweitrangig. Vielmehr ist sie die wichtigere der beiden Stimmen. Sie heißt nur deshalb Zweitstimme, weil sie rechts und damit an zweiter Stelle auf dem Wahlzettel steht. In der Wirklichkeit aber ist sie die Stimme, um die die Parteien im Wahlkampf besonders heftig werben.

Gleichheit der Abgeordneten

Von Überhangmandaten abgesehen, besteht der Bundestag also je zur Hälfte aus direkt in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten und aus jenen Parlamentariern, die über die Landeslisten der Parteien gewählt und ins Parlament eingezogen sind. Das heißt aber nicht, dass es eine Zweiklassenherrschaft unter den Abgeordneten des Bundestages gibt. Alle Abgeordneten, wie immer sie gewählt wurden, besitzen die gleichen Rechte und Pflichten. Allerdings beruft sich manchmal der mit einem Direktmandat versehene Volksvertreter gern auf das besondere Vertrauen der Bevölkerung, das ihm bei seiner Direktwahl im Wahlkreis entgeggebracht wurde.



Foto © Der Bundeswahlleiter

Muster eines Stimmzettels für die Bundestagswahl.

Durch Stimmensplitting nimmt der Wähler großen Einfluss auf das Wahlergebnis.

Stimmensplitting

Da in der personalisierten Verhältniswahl jeder Wähler zwei Stimmen hat, ermöglicht ihm dieses System das sogenannte Stimmensplitting. Das bedeutet, dass er seine Erststimme einem Wahlkreiskandidaten geben kann, seine Zweitstimme aber einer anderen Partei gibt als der, der sein Wahlkreiskandidat angehört. Zwar wählt der Großteil der Wähler mit der Erst- und der Zweitstimme Kandidaten und Listen derselben Partei. Eine Minderheit nimmt aber durch bewusstes Stimmensplitting wichtigen Einfluss auf das Wahlergebnis – mit der Wirkung, dass dieses Stimmensplitting die Mehrheitsbildung von Koalitionsregierungen entscheidend beeinflussen kann. Diese koalitionspolitische Bedeutung ergibt sich daraus, dass Wähler, die mit der Erststimme eine der beiden großen Parteien wählen und damit ihre eigentliche Parteipräferenz zum Ausdruck bringen, ihre Zweitstimme einer kleinen Partei geben, die als eventueller Koalitionspartner zur Verfügung steht, an der Fünfprozenthürde aber zu scheitern droht. Vor allem FDP und Bündnis 90/ Die Grünen haben in der Vergangenheit von diesen sogenannten Leihstimmen profitiert, obwohl der Ausdruck politisch unkorrekt ist, da Stimmen vom Wähler ja nicht verliehen, sondern bewusst in dieser Konstellation für eine Partei abgegeben werden.

Wie kommen die Kandidaten auf die Stimmzettel?

Wer als Parteipolitiker mit seinem Namen auf dem Stimmzettel zur Bundestagswahl steht, hat schon einen wichtigen Schritt in Richtung Abgeordnetenmandat erreicht. Viele Mitglieder der Parteien fühlen sich dazu berufen, aber nur vergleichsweise wenige schaffen dieses erste Etappenziel. Denn zuvor steht ein parteiinternes Auswahlverfahren, bei dem zum Teil mit harten Bandagen gekämpft wird.

Der Wahlkreisabgeordnete

Die Kandidaten eines Wahlkreises werden durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ihrer Partei im Wahlkreis in

geheimer Wahl aufgestellt. Kreiswahlleiter überwachen den korrekten Ablauf dieses Verfahrens und die Zulassung der rund 1.300 Kreiswahlvorschläge. Theoretisch ist auch eine Aufstellung eines parteiunabhängigen Kandidaten durch die Unterstützung von mindestens 200 Unterschriften im Wahlkreis möglich, wobei bestimmte Formen und Fristen einzuhalten sind. Praktisch kommen solche Einzelbewerbungen kaum vor. Denn ein moderner Wahlkampf ist ohne professionelle Unterstützung durch eine erfahrene Organisation kaum hinzukriegen.

Der Gewinn des Direktmandats im Wahlkreis kann oft eine knappe Sache sein, manchmal entscheiden wenige Hundert Stimmen über Erfolg oder Misserfolg. Deshalb sind auch Wahlkreisabgeordnete daran interessiert, ihre Bewerbung »abzusichern«, das heißt, parallel auch auf der Landesliste ihrer Partei anzutreten. Für einen Kandidaten, der sich in einem sogenannten »sicheren« Wahlkreis bewirbt, in dem traditionell die Kandidaten seiner Partei mit großem Abstand gewonnen haben, gilt dies weniger. Er verzichtet häufig auf eine zusätzliche Absicherung – es sei denn, er ist ein prominentes »Aushängeschild«, mit dessen Hilfe sich die ganze Partei beim Wähler zusätzliche Attraktivität erhofft.

Der Listenabgeordnete

Auch die Kandidaten der Landeslisten (2005 zur Wahl des 16. Bundestages waren es 3.653) müssen durch ein innerparteiliches »Nadelöhr«. Auf Landesparteitagen oder Landesdelegiertenversammlungen werden sie in einer festgelegten Reihenfolge, einer sogenannten starren Liste, aufgestellt. Die Vorschläge vom jeweiligen Parteivorstand können vorbestimmend sein. Sie sind aber nicht davor gefeit, von den Delegierten kräftig durcheinander gewirbelt zu werden. Für die Kandidaten ist es wichtig, möglichst weit vorn auf der Liste platziert zu werden, da die hinteren Plätze für den Einzug in den Bundestag oft unsicher sind. Deshalb geht auch diesen Nominierungsparteitagen ein heftiges Ringen voraus.



Foto © Deutscher Bundestag/studio kohlemer

Christian Ströbele (Bündnis 90/ Die Grünen) zog zweimal in Folge durch ein Direktmandat in den Bundestag ein.



Foto © Deutscher Bundestag/ Liesa Johannsen/photothek.net

Angela Merkel wurde 2005 auf den Spitzenplatz der CDU-Landesliste Mecklenburg-Vorpommern zur Bundestagswahl gewählt.

Fotos © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Meide



Auch sie zogen über die Landeslisten 2005 in den Bundestag ein (v. l.): Peter Ramsauer (CSU), Guido Westerwelle (FDP), Andrea Nahles (SPD) und Oskar Lafontaine (WASG, jetzt Die Linke).

Das wird noch dadurch vergrößert, dass die Parteien bemüht sind, auf der Liste sowohl für einen regionalen Proporz als auch dafür zu sorgen, dass die Anzahl von männlichen und weiblichen Kandidaten in einem vernünftigen Verhältnis steht. Einige Parteien haben sogar eine Quotenregelung in ihren Satzungen festgelegt, durch die ein bestimmter Anteil der Ämter und Mandate den weiblichen Kandidaten vorbehalten ist. So soll gewährleistet werden, dass der Frauenanteil der Bundestagsabgeordneten nicht zu gering ausfällt und die Gleichstellung der Geschlechter gesichert ist. Die Grünen beispielsweise beschlossen bei ihrer Parteigründung 1980, dass mindestens die Hälfte aller Ämter von Frauen besetzt sein soll. Die SPD hat eine 40-Prozent-Frauenquote für Ämter und Mandate, und in der CDU gibt es das »Frauenquorum«: Frauen sollen an Parteiämtern und öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

Bei der Listenplatzierung werden aber auch Interessengruppen wie zum Beispiel die Gewerkschaften berücksichtigt. Und immer wieder bemühen sich die Parteien, auch Quereinsteigern bei der Listenaufstellung eine Chance zu geben, also Persönlichkeiten, von denen man erfolgreiche parlamentarische Arbeit erwartet, die aber keine »Ochsentour« in der Partei absolviert haben.

Landeslisten

Die Landeslisten werden von den Parteien in den Bundesländern aufgestellt. Auf den Landeslisten stehen der Rangfolge nach diejenigen Kandidaten, die die Partei für geeignet hält, ihre Politik im Bundestag zu vertreten. Sie enthalten die Kandidaten, die durch die von den Parteien gewonnenen Zweitstimmen in den Bundestag einziehen. Wenn in einem Bundesland nach dem Gesamtergebnis der Zweitstimmen zehn Mandate auf eine Partei entfallen und die Partei dort vier Direktmandate errungen hat, bleiben sechs Sitze, die nach Rangfolge der Platzierung auf der Landesliste vergeben werden.

Kein Listenplatz ist völlig sicher. Der Grund hierfür ist, dass Direktmandate stets Vorrang vor Listenmandaten haben. Stehen beispielsweise einer Partei in einem Bundesland nach Auszählung der Zweitstimmen 15 Abgeordnetensitze zu, hat sie aber zugleich zwölf Direktmandate erobert, so ziehen nur die drei ersten Kandidaten der Liste in den Bundestag ein. Steht auf diesen drei Plätzen der Name eines Kandidaten, der bereits im Wahlkreis erfolgreich war, kommt auch der Viertplatzierte auf der Liste zum Zuge.

Landeslisten stehen gelegentlich in der öffentlichen Kritik, da die dort aufgeführten Kandidaten ausschließlich von den Parteien bestimmt werden. Tatsächlich hat der wählende Bürger keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Landeslisten. Er kann weder auf die Auswahl der Kandidaten noch auf deren Platzierung auf der Liste einwirken. Auch bei der späteren Bundestagswahl selbst kann der Wähler die Listenfolge nicht verändern und den ihm am besten qualifiziert erscheinenden Kandidaten mit seinem Kreuz weiter nach vorn »heben«. In einigen Bundesländern wie im Freistaat Bayern ist dies bei Landtagswahlen möglich.

**Direktmandate
haben Vorrang vor
Listenmandaten.**

So berechtigt die Diskussion um das Thema »Parteienstaat« und eine stärkere Mitwirkung der Bürger ist, darf nicht übersehen werden, dass gerade die Parteien in der Bundesrepublik die wesentlichen Stabilitätsvoraussetzungen für das parlamentarische Regierungssystem schaffen. Sie stellen die Verbindung zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen her. Deshalb hat sie das Grundgesetz in Artikel 21 auch in den Rang verfassungsrechtlicher Institutionen erhoben, die bei der politischen Willensbildung des Volkes »mitwirken«. Diese Mitwirkung aktivieren sie in starkem Maße bei der Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl.

Wahlkreiseinteilung

Voraussetzung für die personalisierte Verhältniswahl ist die Einteilung Deutschlands in Wahlkreise. Nach dem Bundeswahlgesetz ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert. Die Wahlkreiseinteilung hat große Bedeutung für die Wahlchancen der politischen Parteien und ist daher außerordentlich wichtig bei der Beurteilung darüber, ob ein Wahlsystem gerecht ist oder nicht.

**Deutschland ist
in 299 Wahlkreise
unterteilt.**

Wahlkreiskommission

Da nicht alle Wahlkreise gleich große Bevölkerungszahlen aufweisen können und sie sich durch Zuzüge und Wegzüge ständig verändern, ist die Einteilung der Wahlkreise eine schwierige und permanente Aufgabe. Dafür hat der Bundespräsident die ständige Wahlkreiskommission ernannt. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, der zugleich Bundeswahlleiter ist, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Sie überwachen die inneren Wanderungsbewegungen in Deutschland und machen dem Gesetzgeber Änderungsvorschläge für die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder und den Zuschnitt der Wahlkreise.

Damit alle Stimmen gleich viel Gewicht haben, müssen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Bevölkerungszahl haben. Zurzeit leben durchschnittlich 250.000 Einwohner in einem Wahlkreis. Dies kann in einem großen ländlichen Wahlkreis mit Entfernungen von über 100 Kilometer der Fall sein oder in einem Großstadt-Wahlkreis wie etwa Berlin-Neukölln oder Hamburg-Wandsbek. Abweichungen von dieser Richtzahl sind möglich, damit den Verhältnissen vor Ort, den gewachsenen Strukturen von Städten, Gemeinden und Landkreisen Rechnung getragen wird. Nach dem Bundeswahlgesetz darf diese Abweichung aber nicht mehr als 15 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise betragen. Liegt sie über 25 Prozent, muss eine Neuabgrenzung vorgenommen werden. Ansonsten würde es zu einer Verletzung des Wahlgrundsatzes der Gleichheit kommen. Denn dann würden wenige Stimmen in dem einen Wahlkreis genauso gewichtet wie viele Stimmen in dem bevölkerungsreicheren Gebiet.

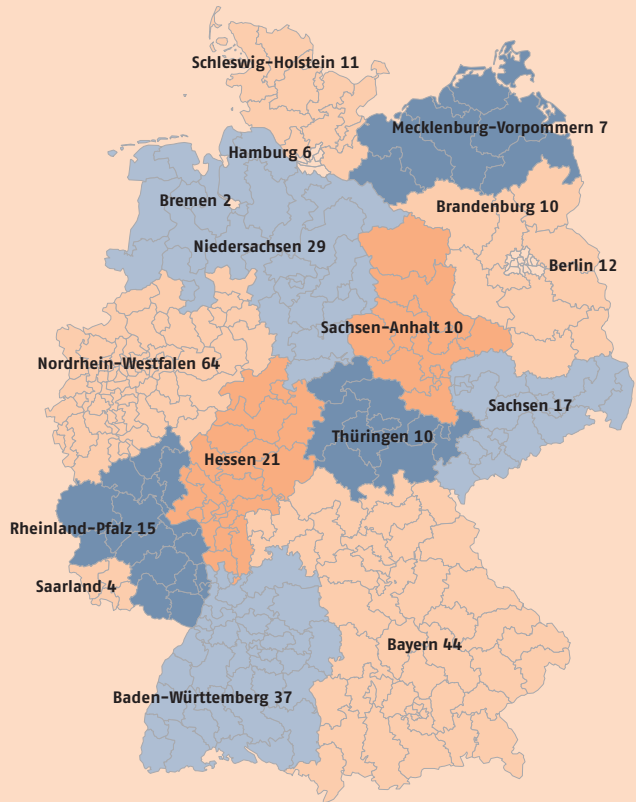
Genau darüber hatten sich Anfang des letzten Jahrhunderts bei den Wahlen im Kaiserreich immer wieder die Sozialdemokraten beklagt. Sie fühlten sich benachteiligt, weil die Wahlkreiseinteilung trotz massiver Wanderungsbewegungen vom Land in die Stadt über viele Jahre unverändert blieb. So konnten die ländlichen, zumeist konservativen Wahlkreise mit viel weniger Stimmen einen Reichstagsabgeordneten wählen als die Sozialdemokraten in den Städten, die doppelt und mehr Stimmen für ein Mandat aufbringen mussten. In der jüngeren Vergangenheit brachte der Beitritt der fünf neuen Länder zur Bundesrepublik eine wesentliche Veränderung der Wahlkreiseinteilung: Zunächst kamen 80 Wahlkreise zu den damals bestehenden 248 westdeutschen Wahlkreisen hinzu, sodass es insgesamt 328 Wahlkreise und damit im Bundestag 656 Mandate gab. Um den Bundestag auf eine arbeitsgerechte Größe zu verkleinern und der Ost-West-Wanderung nach der Vereinigung Deutschlands Rechnung zu tragen, wurden zur Bundestagswahl 2002 die Wahlkreise neu zugeschnitten und ihre Zahl auf 299 begrenzt.



Foto © Deutsches Historisches Museum, Berlin

Wahlplakat der SPD zur Nationalversammlung 1919.

Die Wahlkreise in den 16 Bundesländern zur Bundestagswahl 2005



Grafik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelson

gesamt: 299

Stimmenverrechnung

Nach der Wahlkreiseinteilung ist die Stimmenverrechnung, die auch Auszählverfahren genannt wird, der zweitwichtigste Mechanismus zur Gestaltung des Wahlergebnisses. Denn von der Regelung der Stimmenverrechnung, also der Umsetzung der Wahlstimmen in die gesetzlich festgelegte Anzahl der Bundestagsmandate, gehen oftmals entscheidende Wirkungen aus. Je nach Art der Stimmenverrechnung können größere Parteien bevorzugt und kleinere benachteiligt werden oder umgekehrt. Da manchmal ein einziges Mandat darüber entscheiden kann, ob eine Partei rechnerisch zur Bildung einer Koalition befähigt ist und Regierungsverantwortung übernehmen kann, verwundert es nicht, dass die Stimmenverrechnung ein hochpolitischer Akt ist und sich immer wieder kluge Köpfe – meist Mathematik-Professoren – Gedanken über eine möglichst gerechte Stimmenverrechnung machen.

**Faire Wahlen
brauchen ein
faires System
zum Auszählen
der Stimmen.**

Die einfachste Umsetzung des Wählerwillens bietet das Mehrheitswahlsystem, bei dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen (relative Mehrheit) oder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält.

Das Verfahren nach d'Hondt

Beim in Deutschland angewandten personalisierten Verhältniswahlsystem ist die Sache komplizierter. Hier wird spitz und bis auf viele Stellen hinter dem Komma gerechnet. Bis 1983 wurde für die Wahlen zum Bundestag das d'Hondtsche Auszählverfahren angewandt. Es geht auf den belgischen Mathematiker Victor d'Hondt zurück und zählt zu den sogenannten Höchstzahlverfahren. Solche Verfahren sehen vor, dass die von den Parteien erreichten Stimmen im Wahlkreis durch fortlaufende Zahlenreihen dividiert werden. Nach der Größe der entstehenden Quotienten werden die Mandate dann vergeben.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer

Da das d'Hondtsche Verfahren die großen Parteien leicht begünstigte, wurde es 1987 durch das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt. Bei dieser Stimmenverrechnung, die nach dem Rechtsanwalt Thomas Hare und dem Mathematiker Horst O. Niemeyer benannt ist, werden die zu vergebenen Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Nun erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenen Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (»Reste«) verteilt, die sich bei der Berechnung ergeben. Bei gleichen »Resten« entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer rechnet Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate um.

Nach der so ermittelten Anzahl der Mandate für die einzelnen Parteien werden diese jeweils parteiintern auf die einzelnen Landeslisten verteilt. Dies erfolgt wiederum nach der Methode Hare/Niemeyer. Erst wenn feststeht, wie viele Mandate den Parteien in den einzelnen Bundesländern zustehen, erfolgt die Anrechnung der in den Wahlkreisen des jeweiligen Bundeslandes gewonnenen Direktmandate. Das heißt, dass diese Mandate von der Zahl der zuvor errechneten Sitze abgezogen werden. So ergibt sich für die Verteilung der Sitze auf die Parteien bei der Bundestagswahl 2005 folgende Berechnung:

Partei	Sitze insg.	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insg.	Ganzzahliger Anteil	»Reste«	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insg.
SPD		16.194.665		213	170352		213
CDU		13.136.740		172	918890	+ 1	173
CSU	598 x	3.494.309	: 45.430.378 =	45	995584	+ 1	46
GRÜNE		838.326		50	523880	+ 1	51
FDP		4.648.144		61	183513		61
Die Linke		4.118.194		54	207782		54
		45.430.378		595		+ 3	598

Quelle: www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahl2005/downloads/niemeyer.pdf

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Mit dem Beschluss des Bundestages und der Änderung des Bundeswahlgesetzes am 17. März 2008 wird das Verfahren Hare/Niemeyer zur Bundestagswahl 2009 durch das Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden. Im Bundestag wird diese Methode der proportionalen Repräsentation bereits seit 1980 angewandt, um die Sitzverteilung in den Ausschüssen zu berechnen, die nach der Geschäftsordnung des Bundestages im Verhältnis der Stärke der Fraktionen besetzt werden.

Bei dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Für die Bundestagswahl 2009 bedeutet das, dass zunächst eine Näherungszuteilung berechnet wird, indem die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Die daraus entstehenden Quotienten werden zu Sitzzahlen gerundet: Bei einem Rest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen.

Überhangmandate

Als Besonderheit der personalisierten Verhältniswahl gilt das mögliche Entstehen von sogenannten Überhangmandaten. Der Name kommt daher, dass durch diese Mandate die gesetzlich festgelegte Zahl der Bundestagssitze überschritten wird und es so zu einem zeitlich begrenzten Überhang – also einer Vergrößerung des Parlaments – kommt. Überhangmandate entstehen dann, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreismandate – also Direktkandidaturen – mittels der Erststimme erzielen konnte, als ihr nach dem proportionalen Verhältnis der in diesem Land abgegebenen Zweitstimmen an Sitzen zustehen. Was kompliziert klingt, wird durch ein Beispiel deutlicher: Ent-

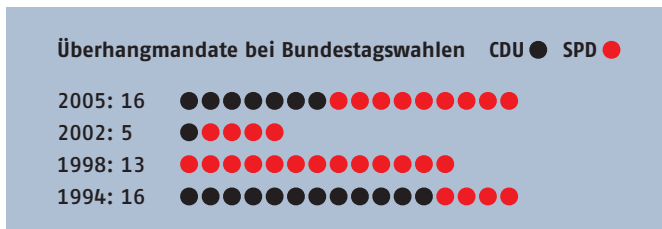
Erhält eine Partei mehr Wahlkreismandate, als ihr an Sitzen zustehen, kommt es zu Überhangmandaten.

fallen auf eine Partei in einem Bundesland nach den Zweitstimmen 15 Sitze, hat sie zugleich aber in 17 Wahlkreisen mit ihren Kandidaten die jeweilige Mehrheit der Erststimmen gewonnen, bekommt sie nicht 15, sondern 17 Abgeordnete. Schließlich sind alle 17 direkt gewählt und haben das Vertrauen der Mehrheit der Wähler ihrer Heimat. Die Zahl der Sitze im Bundestag würde sich in diesem Fall um zwei erhöhen.

Überhangmandate haben großen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments.

Die Ursachen für die Entstehung von Überhangmandaten sind vielfältig und komplex. Sie können sich durch geringe Wahlbeteiligungen, fehlerhafte Wahlkreiseinteilungen und aus signifikanten Unterschieden zwischen der Erst- und Zweitstimmenverteilung, also durch Stimmensplitting, ergeben. Lange spielten die Überhangmandate keine oder nur eine geringe Rolle in Deutschland. Das änderte sich aber nach der Vereinigung Deutschlands, als bei der Bundestagswahl 1994 16 Überhangmandate zustande kamen und zwölf davon auf die CDU fielen. Erst diese vielen Überhangmandate bescherten der Koalition von CDU/CSU und FDP eine satte parlamentarische Mehrheit im Parlament. 1998 waren es dann 13 Überhangmandate zugunsten der SPD, die die Sozialdemokraten und Bündnis 90/Die Grünen zur ersten rot-grünen Koalition ermutigten. Bei den Bundestagswahlen 2002 verringerte sich die Zahl der Überhangmandate auf fünf, bei der Wahl 2005 stieg ihre Zahl wieder auf die Rekordmarke von 16 an. Der 16. Bundestag bestand daher zu Beginn seiner Legislaturperiode aus 614 Abgeordneten (598 gesetzlich festgelegte Mandate plus einem Überhang von 16 Mandaten).

Grafik © Deutscher Bundestag/
Marc Mendelson



Auf Überhangmandate sollten Parteien im Bundestag übrigens nicht zu sehr bauen. Denn Übergangmandate können im Laufe einer Legislaturperiode auch wieder verloren gehen. Scheidet etwa ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Bundestag aus und verfügt die Partei dieses Abgeordneten in dem betreffenden Bundesland über Überhangmandate, so wird der ausscheidende Sitz nicht, wie sonst üblich, durch Listenkandidaten ersetzt. Die Partei des ausscheidenden Abgeordneten verliert den Sitz im Bundestag. Insofern kann sich die Größe des Bundestages im Laufe einer Wahlperiode verringern.

Im Zusammenhang mit Überhangmandaten kommt es regelmäßig zu dem Effekt des »negativen Stimmengewichts«. Dabei kann ein geringere Zahl von Zweitstimmen für eine Partei günstiger sein, wenn sie in einem Land mehr Direkt- als Listenmandate gewinnt. Dieses Phänomen kommt durch die Verrechnung von Erst- und Zweitstimmenmandaten im Bundeswahlrecht zustande. Im Juli 2008 erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass diese Regelung des Bundeswahlgesetzes dem Grundsatz der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl widerspreche. Der Bundestag wurde daher aufgefordert, bis 2011 eine verfassungsgemäße Neuregelung zur Berechnung der Überhangmandate zu treffen.

Der Wahltag

Der Wahltag ist für die rund 62 Millionen Wahlberechtigten in Deutschland der entscheidende Tag, an dem sie die Geschicke des Landes mitbestimmen können. Parteien und Politiker sind dagegen zur Passivität verurteilt: Wahlwerbung ist am Wahltag nicht mehr erlaubt. Den Tag der Bundestagswahl legt der Bundespräsident fest. Er folgt dabei den Empfehlungen der Bundesregierung. Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Bei der Festlegung des Wahltermins ist der Bundespräsident an bestimmte Fristen gebunden: Die Neuwahl eines Bundestages muss frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. Löst der



Foto © picture-alliance/dpa/Ull Deck

Im Juli 2008 erklärt das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift im Wahlrecht für verfassungswidrig: Andreas Voßkuhle, Vorsitzender des Zweiten Senats, bei der Urteilsverkündung.

Der Bundespräsident legt den Wahltag fest.

Foto © picture-alliance/dpa/Inif/Kay Niefeld



Stimmabgabe für die Bundestagswahl 2005.

Bundespräsident den Bundestag vorzeitig auf, wie etwa im Jahr 2005 nach der vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder beantragten Vertrauensabstimmung, müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung des Bundestages Neuwahlen stattfinden. Am Wahltag können die Wähler zwischen 8 und 18 Uhr in einem festgelegten Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Vertrauensfrage

Die Vertrauensfrage ist der Antrag des Bundeskanzlers an das Parlament, ihm das Vertrauen auszusprechen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Bundespräsident nach Artikel 68 des Grundgesetzes innerhalb einer Frist von 21 Tagen den Bundestag auflösen, und es müssen Neuwahlen stattfinden, wenn der Bundestag nicht einen neuen Kanzler wählt.

Jeder Wahlberechtigte ist automatisch in einem Wählerverzeichnis eingetragen und erhält vor der Wahl eine amtliche Wahlbenachrichtigung. Darin steht genau, wo der für ihn zuständige Wahlbezirk und sein Wahllokal sind. Hier muss er nur seinen Personalausweis und seine Wahlbenachrichtigung vorlegen – und schon erhält er seine Wahlunterlagen, also den Stimmzettel. Dann geht er in die Wahlkabine, wo er allein und unbeobachtet seine beiden Kreuze macht. Dieser wichtige staatsbürgerliche Akt dauert nur wenige Minuten.

Wahllokal

Das Wahllokal ist ein öffentlicher Ort, an dem eine Wahl durchgeführt wird. Niemand darf gehindert werden, das Wahllokal zu betreten und die Wahlhandlung zu beobachten. Wahlwerbung ist hier verboten. Wahllokale werden oft in Schulen, Rathäusern oder Gemeinderäumen von Kirchen eingerichtet, da diese an Sonntagen, wenn die Wahlen stattfinden, nicht genutzt werden. Aber auch echte Lokale und Kneipen werden am Wahltag zu Wahllokalen umfunktioniert.

Anders sieht es für die professionellen Wahlbegleiter und die vielen ehrenamtlichen Helfer aus, ohne die eine Bundestagswahl nicht durchführbar wäre. Für sie ist der Wahltag der Höhepunkt langwieriger Vorbereitungen und der entscheidende Ernstfall. Als oberster »Manager der Wahl« fungiert der Bundeswahlleiter, der zugleich Präsident des Statistischen Bundesamts ist. Bei ihm laufen alle Informationen zusammen. Ihm stehen die Landes- und Kreiswahlleiter sowie die Wahlvorsteher aller Wahlbezirke zur Seite. Doch auch sie wären hilflos ohne die über 630.000 ehrenamtlichen Wahlhelfer in den rund 80.000 Wahllokalen der Republik, die sich meist nur für ein »Erfrischungsgeld« für die Demokratie engagieren und ihren freien Sonntag opfern. Die Wahlhelfer organisieren den Ablauf in den Wahllokalen, achten auf die Korrektheit bei der Wahlprozedur und helfen am Abend bei der Auszählung der Stimmen.

Ohne die vielen ehrenamtlichen Wahlhelfer wäre eine Bundestagswahl nicht durchführbar.

Briefwahl

Wer am Wahltag verreist oder anderweitig verhindert ist, kann seine Stimme auch per Briefwahl abgeben. Bei der Bundestagswahl 2005 belief sich ihre Zahl auf knapp neun Millionen (rund 18,7 Prozent). Grund für die ständig steigende Zahl der Briefwähler ist die zunehmende Mobilität: Immer mehr Bundesbürger sind am Wahltag nicht daheim. Da ist der Weg der Briefwahl praktisch und bequem. Briefwählen kann jeder Wahlberechtigte. Gründe, warum er nicht persönlich zur Wahl geht, werden nicht erfragt. Den Antrag auf Briefwahl sollte man spätestens bis um 18 Uhr am Freitag vor der Wahl stellen. Wer überraschend krank wird, kann sogar bis 15 Uhr am Wahltag die Briefwahlunterlagen erhalten. Damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, sind einige Regeln zu beachten: So muss schriftlich an Eides statt erklärt werden, dass der Stimmzettel persönlich und ohne fremde Hilfe angekreuzt worden ist. Außerdem müssen Stimmzettel und Wahlschein getrennt in den Wahlumschlag gesteckt werden. Wahlbriefe werden übrigens unentgeltlich von der Post befördert. Sie müssen am Wahlsonntag bis 18 Uhr eingegangen sein, sonst können sie nicht mitgezählt werden.

Vor der Wahl

Ohne intensive Vorbereitungen könnte keine Bundestagswahl erfolgreich über die Bühne gehen. Neben den Bundes- und Landeswahlleitern liegt dabei die Hauptlast bei den politischen Parteien. Sie müssen ihre Kanzler- oder Spitzenkandidaten benennen und ihre Abgeordnetenkandidaten aufstellen. Vor allem aber müssen sie einen Wahlkampf um die Gunst der rund 62 Millionen Wahlberechtigten vorbereiten.

Zulassung der Parteien

Parteien müssen nachweisen, dass sie an der politischen Willensbildung teilhaben wollen.

Um an Wahlen teilnehmen zu können, müssen politische Parteien vom Bundeswahlausschuss zugelassen werden. Für die etablierten, bereits im Bundestag vertretenen Parteien ist dies keine besondere Hürde. Sie haben oft schon seit Jahrzehnten bewiesen, dass sie ernsthaft und dauerhaft die Geschehnisse des Landes mitbestimmen wollen. Neue Gruppierungen haben es dagegen schwerer. Sie müssen erst nachweisen, dass sie wichtige Kriterien des Parteiengesetzes erfüllen – dass sie zum Beispiel keine »Eintagsfliegen« sind, sondern als Partei wirklich nachhaltig an der politischen Willensbildung in Landtagen und im Bundestag teilnehmen wollen und dafür eine bestimmte innere Ordnung und einen festen Mitgliederstand aufweisen. Bei der Bundestagswahl 2005 bewarben sich 56 Vereinigungen um eine Zulassung, 27 wurden anerkannt. Unter den Bewerbern waren Exoten wie die Naturgesetzpartei oder die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands. Sogar eine »Partei der Biertrinker« bewarb sich einmal um die Zulassung. Doch die Wähler verweigerten ihre Kreuze: Die Freude am Gerstensaft, so ihr Befund, reicht nicht aus, um am politischen Geschehen mitwirken zu dürfen.

Kanzlerkandidaten-Kür

Natürlich werben die Parteien im Wahlkampf mit politischen Inhalten, mit ihrem Wahlprogramm. Zwar wird bei den Bundestagswahlen nicht der Kanzler oder die Kanzlerin gewählt, son-

dern das gesamte Parlament, das dann wiederum das Regierungsoberhaupt wählt. Doch spielen mittlerweile einzelne Personen eine immer größere Rolle in der Politik. Sie verkörpern im Idealfall zugleich politische Dynamik, Attraktivität der Person und inhaltliche Programmatik. Ganz oben in der Rangfolge der Personen stehen die Kanzlerkandidaten der Parteien. Schließlich sollen sie im Fall des Wahlsiegs ihrer Partei als Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin die Geschicke des Landes steuern. Die Konzentration auf den Kanzlerkandidaten in der modernen Mediendemokratie verlangt von den Parteien, einen politisch denkbar attraktiven und zugkräftigen Kandidaten an die Spitze zu setzen – möglichst einen, der in der Gunst der Wähler noch vor der Zustimmung zur eigenen Partei liegt. Dies gilt in erster Linie für die CDU/CSU und die SPD, da die kleineren Parteien selbst bei einer Koalitionsregierung kaum Chancen haben, den Kanzler oder die Kanzlerin zu stellen.

Schon viele Monate vor den Bundestagswahlen beginnt der Kampf um die Kanzlerkandidaturen. Für die Partei, die bereits den Kanzler oder die Kanzlerin stellt, ist die Frage meistens schon entschieden: Mit dem »Kanzlerbonus« des Amtsinhabers glaubt man, einen Wettbewerbsvorteil zu haben. Deshalb heißt die Devise: Der alte soll auch der neue Kanzler sein. Anders bei der Konkurrenz; hier wird häufig sehr lange gerungen, bis der Herausforderer feststeht.

Weil die Bedeutung der Kanzlerkandidaten so groß ist, zelebrieren die großen Regierungs- und Oppositionsparteien die Wahl ihres Spitzenkandidaten auf ihren Wahlparteitagen wie feierliche Krönungsmessen. Nichts wird dem Zufall überlassen: Der Ort des Parteitags, die Halle, der Wahlslogan, jede Geste und Scheinwerfereinstellung bis hin zur Länge des Schlussjubels werden zuvor festgelegt. So soll der Öffentlichkeit ein Bild der Geschlossenheit und Zuversicht vermittelt werden.

Die Aufstellung der Kanzlerkandidaten spielt im Wahlkampf eine große Rolle.

Wahlkampf

Nach der Kür der Kanzlerkandidaten und der Aufstellung der Wahlkreis- und Listenkandidaten auf Parteitag fällt der Startschuss für die heiße Phase des Wahlkampfs. Auf sie haben sich die Parteizentralen lange vorbereitet, manchmal sogar mit einer Kampagnen-Zentrale, die nicht nur die eigenen Aktivitäten – Wahlslogans, Plakataktionen, Auftritte der Spitzenleute – zentral steuert, sondern unter dem Stichwort »Feindbeobachtung« auch genau registriert, mit welchen Überraschungen die Konkurrenz aufwartet. Aber auch das Internet spielt eine immer größere Rolle im Wahlkampf. So können die Parteien über das World Wide Web die Wähler durch E-Mails, Newsletter, Websites oder Blogs direkt ansprechen.

Der Wahlkampf findet nicht nur auf Plakaten statt.

In letzter Zeit lassen Parteien ihren Wahlkampf auch von professionellen Werbeagenturen betreuen. Oft konzentrieren sie sich dabei auf die einzelnen Spitzenkandidaten. Vor allem in den USA und in Großbritannien hat diese Professionalisierung seit den Wahlkämpfen von Bill Clinton 1992 und Tony Blair 1997 Tradition. In Deutschland wird der von der Wahlkampfzentrale KAMPA betreute Wahlkampf der SPD vor der Bundestagswahl 1998 als Wechsel in der Wahlkampfführung bezeichnet: Erstmals gab es Kundgebungen mit Infotainment, Moderatoren, Talkrunden und Auftritten von Musikern.

Für jede Partei gilt es, in den heißen Wochen der Bundestagswahl (sechs bis vier Wochen vor dem Wahltag) nicht nur die eigene Stammwählerschaft zu mobilisieren, sondern auch möglichst viele noch unentschlossene Wähler an sich zu binden. Dies geschieht zunächst basisnah »vor Ort« in den Wahlkreisen. Hier putzen die Kandidaten der Parteien bei Hausbesuchen die Klippen, verteilen Wahlbroschüren an den Infoständen ihrer Partei und stehen auf unzähligen Parteiveranstaltungen Rede und Antwort. Für viele Bundestagskandidaten bedeuten diese Wahlwochen Stress pur. Auf Verlangen muss der Arbeitgeber

aber einen Bewerber bis zu zwei Monate vor der Wahl freistellen (ohne Anspruch auf Bezüge); er darf ihn wegen der Kandidatur nicht benachteiligen. Ins Geld geht dieser individuelle Wahlkampf auch. Zwar unterstützen die Parteien ihre Wahlkreis- und Listenkandidaten nach Kräften – aber der persönliche Wahlkampfflyer und die vielen Wahlkampffreisen müssen eben doch meist aus der eigenen Tasche bezahlt werden.



Foto © picture-alliance/dpa/Stefan Sauer/Imv

Wahlplakate der SPD und der CDU für die vorgezogene Bundestagswahl 2005.

Die Hauptmusik eines modernen Bundestagswahlkampfes spielt auf der bundesweiten Bühne. Hier findet die große Wahlschlacht statt: über die zentralen Großauftritte der Spitzenpolitiker, vor allem aber über Medien, Funk und Fernsehen. So betreiben die Parteien in oft aufwendig gestalteten Wahlspots Wahlwerbung in den öffentlich-rechtlichen Medien, wobei sich Häufigkeit und Sendezeit der Spots an der Stärke der Parteien orientieren. Zeitungen und TV-Anstalten begleiten den Wahlkampf mit eigenen Sendungen und politischen Talkshows. Als Höhepunkt des Wahlkampfes in den Medien hat sich das TV-Duell zwischen dem amtierenden Bundeskanzler und seinem Herausforderer etabliert. Dieses »Duell der Giganten« erreicht mit über 15 Millionen Zuschauern Spitzenwerte, die selbst den besten »Tatort« in den Schatten stellen. Deshalb wird dieser TV-Schlagabtausch von den Generalsekretären und Spindoktoren der Parteien akribisch vorbereitet. Ihre Hoffnung dabei: Ein gezielt gesetzter rhetorischer Treffer gegenüber dem Gegner – und das Wahlkonto erhält neue Pluspunkte. Ihre Sorge: Ein Patzer ihres Schützlings vor einem zweistelligen Millionenpublikum – und die Wahlchancen können nach unten rauschen.

Die Medien berichten ausführlich über den Wahlkampf.

Spindoktor

Spindoktoren sind Medienprofis. Ihre Aufgabe ist es, den Auftraggeber und dessen Politik in einem positiven Licht darzustellen. Sie arbeiten mit PR, Bildern und Inszenierungen. Dabei setzen sie Themen in den Medien und organisieren Fototermine und Presseveranstaltungen. Sie nutzen die Medien gezielt, bleiben dabei aber meistens im Hintergrund. Die bekanntesten Spindoktoren sind Alastair Campbell, der PR-Verantwortliche des ehemaligen britischen Premierministers Tony Blair, und Karl Rove, der republikanischen Präsidentenberater, der George W. Bush durch seinen Wahlkampf erst in Texas und später als Präsident zur Macht verhalf.

Wahlkosten

Bundestagswahlen sind nicht umsonst zu haben. Sie kosten den Bund etwa 67 Millionen Euro. Hinzu kommen die Kosten, die die Kommunen für Personal und Wahllokale aufbringen müssen. Um die Parteien zu entlasten, die die eigentliche Kostenlast des Wahlkampfes tragen müssen, hat sich der Bund zur staatlichen Teilfinanzierung ihrer dauerhaften Arbeit bereit erklärt. Der Sinn dieser Finanzierung ist es, Parteien nicht überproportional von Spenden Dritter abhängig zu machen. Konkret erfolgt die staatliche Teilfinanzierung in der Weise, dass die zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme 0,70 Euro erhalten. Für die jeweils erzielten ersten vier Millionen Stimmen sind es sogar 0,85 Euro je Stimme. Da das jährliche Gesamtvolumen dieser staatlichen Teilfinanzierung eine gesetzlich festgelegte absolute Obergrenze von derzeit 133 Millionen Euro nicht überschreiten darf, liegt die tatsächliche Finanzierung bei 0,58 beziehungsweise 0,70 Euro pro Stimme. Voraussetzung für diese Zahlungen ist aber, dass eine Partei bei der Bundestagswahl auf mindestens 0,5 Prozent der abgegebenen Stimmen kommt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Splitterparteien nur deshalb zur Bundestagswahl antreten, um staatliche Gelder zu erhaschen.

Die Parteien erhalten für ihren Wahlkampf eine Teilfinanzierung.

Die Wahnacht

Die Wahnacht ist manchmal ein nicht enden wollender Krimi, manchmal ist schon kurz nach Schließung der Wahllokale alles entschieden. Wähler, Kandidaten, Parteien, die Medien – sie alle blicken gespannt auf diese Nacht voller Hoffnungen und Enttäuschungen. Und auf eine Nacht, in der hinter den Kulissen bereits wichtige Weichen gestellt werden.

Prognosen und Hochrechnungen

Punkt 18 Uhr des Wahlabends herrscht in den Parteizentralen und im Bundestag, wo der Bundeswahlleiter seine zentrale Anlaufstelle aufgeschlagen hat, atemlose Stille. Alles blickt gebannt auf die Bildschirme, auf denen die TV-Sender die ersten Prognosen der Meinungsforschungsinstitute ausstrahlen. Sie lösen hier Jubel, dort stilles Entsetzen aus. Der Wahlabend ist nichts für schwache Nerven.



Foto © Deutscher Bundestagstudio Kohlmeier

Vorbereitungen für die Fernsehberichterstattung zur Bundestagswahl 2002.

Hochrechnungen und Wahlprognosen

Bei der Hochrechnung werden aufgrund von ausgewählten Teilergebnissen Rückschlüsse auf das Gesamtergebnis ermöglicht. Hochrechnungen nutzt man, wenn noch nicht alle Informationen für das Gesamtergebnis vorliegen oder die Informationsmenge zu groß ist, um sie in kurzer Zeit auszuwerten. Bei Wahlen versuchen Wahlforschungsinstitute, aus ersten Wahlergebnissen das Endergebnis vorherzusagen. Neben der Wahlhochrechnung gibt es die Wahlprognose. Hier werden die bisher ausgezählten Stimmen und die Ergebnisse der Befragung verschiedener Personengruppen berücksichtigt.

»Elefantenrunde«
2005: Die Chefredakteure von ZDF und ARD, Nikolaus Breder und Hartmann von der Tann (M.), diskutieren mit Edmund Stoiber (CSU), Guido Westerwelle (FDP), Angela Merkel (CDU), Gerhard Schröder (SPD), Joschka Fischer (Bündnis 90/ Die Grünen und Lothar Bisky (Die Linke.PDS) (v. l.).

Mit den ersten Hochrechnungen werden die Voraussagen sicherer. Die meisten Parteien und ihre Kandidaten wissen nun, ob sie auf der Gewinner- oder auf der Verliererseite stehen. Viele Direktkandidaten haben schon in ihren Wahlkreisen erfahren, ob sie das »Ticket für Berlin« erhalten haben oder nicht. Die Listenkandidaten der Parteien müssen meist länger auf den befreienden Anruf vom Landeswahlleiter warten. Zur Zitterpartie kann es für kleine Parteien kommen, wenn sie mal knapp unter, dann wieder über der Fünfprozentklausel in den Hochrechnungen liegen.

In der »Elefantenrunde« von ARD und ZDF müssen derweil die Parteivorsitzenden den vermuteten Ausgang der Wahl live im Fernsehen kommentieren – für manchen keine leichte Aufgabe.



Foto © picture-alliance/dpa/ibn/ZDF/Jürgen Detmers

Der Bundeswahlleiter

Einer verfolgt die Wahl mit Aufmerksamkeit und Gespanntheit, aber auch voller Ruhe und Geduld: Der Bundeswahlleiter ist die zentrale Instanz, bei der alle Stimmenauszählungen und relevanten Wahlergebnisse einlaufen. Vor Schnelligkeit kommen bei ihm Seriosität und Genauigkeit. Deshalb kann es oft bis weit nach Mitternacht dauern, bis der Bundeswahlleiter vor den Fernsehschirmen der Nation das vorläufige amtliche Endergebnis der Bundestagswahl mitteilt.

Bundeswahlleiter

Als unabhängiges Wahlorgan ist der Bundeswahlleiter für die Durchführung von Bundestags- und Europawahlen verantwortlich. Der Bundeswahlleiter wird vom Bundesinnenministerium auf unbestimmte Zeit ernannt. Traditionellerweise übernimmt der Präsident des Statistischen Bundesamts dieses Amt – derzeit ist das Roderich Egeler.



Foto © Der Bundeswahlleiter

Das endgültige Wahlergebnis stellt der Bundeswahlausschuss in seiner dritten Sitzung fest, meistens rund 14 Tage nach der Wahl.

Bundeswahlausschuss

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er stellt fest, welche Parteien im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung einer Landesliste und darüber, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Außerdem entscheidet er über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung und stellt das Ergebnis der Landeslistenwahl im Wahlgebiet fest. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Ende der Wahlperiode.

Erste Sondierungen

Da bei Bundestagswahlen wegen der personalisierten Verhältniswahl kaum absolute Mehrheiten erreicht werden, müssen sich die Parteien zu Koalitionen zusammenfinden. Häufig werden dafür schon in der Wahlnacht die Fühler ausgestreckt. Im Kanzlerbüro und in den Chefzimmern der Parteizentralen gehen die Lichter meist erst in den frühen Morgenstunden aus. Denn auch in der Politik gilt: Wer zu spät kommt, hat das Nachsehen.

Die Medien

Auch die Medien befinden sich am Wahlabend im Wahlfieber. Seit Wochen haben sie sich auf diesen Tag vorbereitet. Vor allem

die Fernsehsender wetteifern um das erste Interview mit einem Spitzenpolitiker, jeder will der Schnellste, Aktuellste und Beste sein. Denn das nationale und internationale Interesse an einer Bundestagswahl ist gewaltig. Millionen Zuschauer verfolgen den Showdown, die Sehbeteiligung stellt manches internationale Fußballspiel in den Schatten. Dieses Interesse muss bedient werden: Allein im Bundestag beobachten mehr als 3.000 Medienvertreter den Wahlausgang – das Parlaments-

gebäude wandelt sich zur riesigen, quirligen Wahlbörse. In den Hauptquartieren der Parteien sieht es kaum anders aus. Auch hier üben die Medien mit ständigen Live-Schaltungen, Interviews und ersten Kommentierungen ihren Auftrag aus, über eines der wichtigsten Ereignisse in einer Demokratie zu informieren.

Foto © Deutscher Bundestag/studio kohlmeier



Wahlstudios im Reichstagsgebäude zur Bundestagswahl 2002.

Nach der Wahl

Für die meisten Wähler ist mit der Wahlnacht alles gelaufen. Für die Politiker beginnt die Hauptarbeit erst jetzt. Sie müssen die Wahlen auswerten, die neuen Stärkeverhältnisse austesten, sich im Bundestag organisieren und Koalitionsverhandlungen führen. Denn Ziel der Wahl ist die Bildung einer neuen Regierung.

Der Tag danach

Am Tag danach herrscht Hektik in der Bundeshauptstadt. So kommen die Spitzen der Parteien zu Sondersitzungen zusammen, um den Wahlausgang zu bewerten, die Sieger zu feiern oder die Verlierer zu trösten und erste Richtungsentscheidungen zu treffen. Alte und neu gewählte Bundestagsabgeordnete begegnen sich, Medien und Meinungsforschungsinstitute analysieren Wählerbewegungen und versuchen zu ergründen, warum die Wahl so und nicht anders verlaufen ist. Doch die Zeit der Siegesfreude oder des Wundenleckens ist kurz. Entscheidungen müssen rasch gefällt werden, um ein politisches Vakuum zu verhindern.

Konstituierung des Bundestages

Der neu gewählte Bundestag hat laut Grundgesetz nach der Wahl 30 Tage Zeit, um sich in seiner neuen Zusammensetzung zu konstituieren. Doch gewöhnlich drücken die Partei- und Fraktionsspitzen aufs Tempo: Schon zwei Tage nach der Wahl werden meistens alle Abgeordneten nach Berlin gerufen, um in Vollversammlungen der Fraktionen neue Fraktionsführungen zu wählen. Da die Fraktionen die entscheidenden Arbeitseinheiten des Parlaments sind, sorgen die raschen Wahlen dafür, dass Parlament wie Fraktionen in der schwierigen Phase des Übergangs funktionstüchtig bleiben. Viele der neuen Abgeordneten nutzen die Gelegenheit, ihren neuen Arbeitsplatz erstmals zu erschnuppern, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sich im weitläufigen Berliner Parlamentsviertel zu orientieren.

**Spätestens
30 Tage nach der
Wahl muss sich
der Bundestag
konstituieren.**

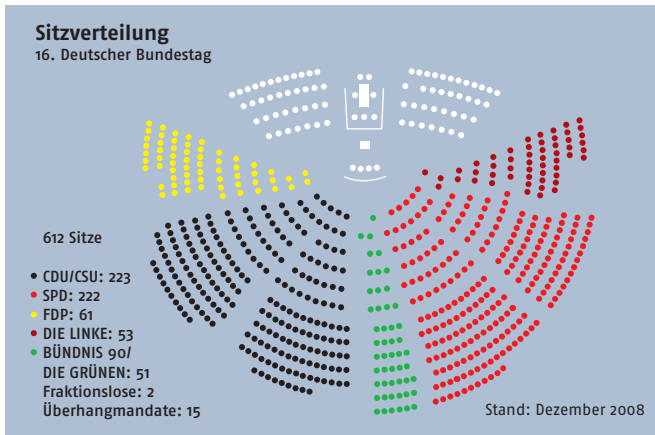


Das Parlamentsviertel in Berlin: Reichstagsgebäude, Jakob-Kaiser-Haus und Paul-Löbe-Haus.

Auch die Bundestagsverwaltung hat jetzt alle Hände voll zu tun. Als »Service-Station« des Parlaments sorgt sie dafür, dass der neue Bundestag möglichst reibungslos seine Arbeit starten kann. Das bedeutet, dass den Abgeordneten Ausweise ausgestellt und ihnen »Wegweiser«-Broschüren an die Hand gegeben werden. Außerdem müssen Räume verteilt und Sitzungen vorbereitet werden.

Da sich die Zahl und Stärke der Fraktionen im Bundestag nach einer Wahl verändern können, muss auch im Plenarsaal, dem Herz des Parlaments, die neue Konstellation berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass sich unter Umständen eine neue Sitzordnung ergibt und die Laufgänge zwischen den Fraktionsblöcken neu ausgerichtet werden. Technisch ist dies kein Problem, weil die Bestuhlung des Plenarsaals dafür vorbereitet ist. Wie die Fraktionen sich im Plenum sortieren, ist eine Entscheidung des ganzen Parlaments. Sie beruht im Übrigen auf historischen Vorbildern aus dem 19. Jahrhundert, wo vom Parlamentspräsi-

denen aus gesehen der Adel rechts, die Vertreter des niederen Volkes links saßen. Heute sitzen auf der rechten Seite des Hohen Hauses die Abgeordneten der FDP, ganz links sind die Plätze der Partei Die Linke.



In der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages, die zunächst der Alterspräsident leitet, wird der Bundestagspräsident gewählt. Traditionell fällt dieses protokollarisch zweit-höchste Staatsamt (nach dem Bundespräsidenten) der stärksten Fraktion zu. Jede Fraktion ist mit mindestens einem Vizepräsidenten im Präsidium vertreten. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages ist die alte Wahlperiode beendet.

Verweis

Stichwort
»Der Deutsche
Bundestag«

Koalitionsverhandlungen

In der ersten Zeit nach der Wahl richten sich die öffentlichen Scheinwerfer weniger auf das Parlament als auf die Parteien. Denn sie müssen nun prüfen, wer mit wem eine Regierung bilden kann und wer den Oppositionspart übernimmt. Dies ist eine hochkomplexe Aufgabe. Denn die neue Regierung muss nicht nur zahlenmäßig stabil sein, möglichst über eine absolute Mehrheit

der Mandate verfügen, sondern auch politisch-programmatisch zusammenpassen.

Üblicherweise lädt die stärkste Fraktion andere Fraktionen zu ersten Sondierungsgesprächen ein. Dabei kristallisieren sich recht bald politisch mögliche Konstellationen heraus. Schließlich hat man ja schon im Wahlkampf die politischen Positionen markiert.

Koalitionen und ihre Namen

Parteien werden traditionellerweise oft durch Farben gekennzeichnet: schwarz (CDU/CSU), rot (SPD, aber auch Die Linke), gelb (FDP) und grün (Bündnis 90/Die Grünen). Dementsprechend wird bei Koalitionsverhandlungen von möglichen Farbkombinationen gesprochen. Traditionelle Koalitionen sind »schwarz-gelb« und »schwarz-rot«. Im 6. Bundestag gab es erstmals eine »rot-gelbe«, im 14. Bundestag eine »rot-grüne« Koalition. Denkbar sind auch andere Kombinationen wie »schwarz-grün«, »rot-rot« oder eine »Ampel-Koalition« aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Nach der Bundestagswahl 2005 entstanden die Begriffe »Jamaika-Koalition« und »Schwampel« für eine denkbare »schwarze Ampel« aus CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen.

Steht der Wunschpartner fest, beginnen die eigentlichen Koalitionsverhandlungen. Sie sind ein oft langer, schwieriger Prozess. Kein Wunder, immerhin geht es bei den Verhandlungen um ein gemeinsames Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre. Da möchte jede Seite möglichst viel vom eigenen Programm durchsetzen, die eigene Handschrift erkennbar machen. Die Gespräche der Verhandlungskommissionen – zumeist angeführt von den Partei- und Fraktionschefs – dauern oft wochenlang. Um keiner Seite einen Platzvorteil zu geben, finden sie entweder abwechselnd in den jeweiligen Parteizentralen oder auf neutralem Boden statt, etwa im Gebäude der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft gleich gegenüber dem Reichstagsge-

bäude. Haben sich die Parteien auf ein politisches Arbeitsprogramm geeinigt, kommen die nicht weniger schwierigen Personalfragen an die Reihe. Wer wird was in der neuen Regierung? Wer darf auf einen Minister-, wer auf einen Staatssekretärsposten hoffen? Die Bildung einer Regierung aus mehreren Parteien ist der erste große Prüfstein für den künftigen Regierungschef.

Wahl des Bundeskanzlers

Höhepunkt und Abschluss des gesamten Wahlvorgangs ist die Wahl des Bundeskanzlers. Einen festen, von der Verfassung vorgeschriebenen Termin dafür gibt es nicht. Aber da jede neue Regierung Tatkraft und Handlungsfähigkeit beweisen will, ist sie bemüht, die Kanzlerwahl möglichst rasch nach der Konstituierung des Bundestages stattfinden zu lassen. Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache in geheimer Wahl gewählt. Erhält er die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, muss der Bundespräsident ihn ernennen. Erreicht er diese Mehrheit nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen ihn oder einen anderen Kandidaten wählen. Kommt in dieser Frist keine Wahl mit Kanzlermehrheit zustande, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt. In dem ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der



Foto © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Mielde

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU/CSU) leistet vor dem Parlament und dem Bundestagspräsidenten Norbert Lammert (CDU/CSU) den Amtseid.

Bundespräsident kann in diesem Fall den Gewählten ernennen oder aber den Bundestag auflösen. Der gewählte Kanzler legt übrigens seinen Amtseid auf die Originalfassung des Grundgesetzes ab, das nur zu dieser Gelegenheit aus dem Tresor des Bundestagspräsidenten geholt wird.

Wählerverhalten

Wahlen haben langfristige Wirkungen. So ist das Wahlverhalten der Bürger nicht nur für die Regierungsbildung von großer Bedeutung, sondern insgesamt für die Stabilität von Staat und Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Maße für die Wahlbeteiligung. Fällt sie stetig ab, zeugt dies nicht nur von verbreiteter Politikverdrossenheit, sondern offenkundig auch von einer abnehmenden Bindungsfähigkeit der politischen Parteien. Da die Parteien aber die einzigen von der Verfassung legitimierten Mittler zwischen Volk und Staatshandeln sind, wäre eine solche Entwicklung alarmierend.

Geringere Wahlbeteiligung heißt nicht zwangsläufig Politikverdrossenheit.

Ähnliches gilt für die Parteienlandschaft. Die Bundesrepublik hat ihre jahrzehntelange Stabilität nicht zuletzt stabilen und dauerhaften Parteien zu verdanken. Viele Jahre prägte ein Dreiparteiensystem die Bundesrepublik. Auch nach der Erweiterung des Parteienspektrums durch Die Grünen in den 1980er-Jahren und der Partei Die Linke in jüngster Zeit blieb das politische System stabil. Allerdings gibt es bei fünf Parteien zumindest theoretisch mehr Möglichkeiten für Koalitionsbildungen, was diese erschwert. Bei den Bundestagswahlen 2005 wurde die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD gebildet.

Nach jeder Bundestagswahl analysieren Regierung, Fraktionen und Parteien, aber auch die Öffentlichkeit, wie dauerhaft die Veränderungen am Wählerverhalten sind und ob aus der zunehmenden Anzahl der Parteien die parteipolitische Stabilität Deutschlands weiter belebt oder gefährdet wäre. Bislang hat die Demokratie diesen Test stets bestanden.

Ausblicke – das Wahlrecht in der weiteren Entwicklung

Politik ist nicht statisch. Sie und ihre Institutionen dürfen sich nicht dem gesellschaftlichen Wandel verschließen. Dies gilt auch für das Wahlrecht. Insofern ist es richtig und sinnvoll, dass das Wahlrecht immer wieder Gegenstand einer Reformdebatte ist.

Mehrheitswahlrecht

Die radikalsten Reformüberlegungen gab es während der ersten Großen Koalition in den 1960er-Jahren. CDU/CSU und SPD verabschiedeten sich damals zu einem Mehrheitswahlrecht, das klare parlamentarische Mehrheiten ermöglichen und eine institutionelle Barriere gegen Koalitionsregierungen bilden sollte. Weil die SPD später von diesem Ansinnen wieder abrückte, kam es nicht zum Mehrheitswahlrecht, was vor allem der FDP die Existenz sicherte. In späteren Jahren flackerte die Diskussion um ein Mehrheitswahlrecht zwar immer wieder auf, ernsthafte Anstrengungen zur Umsetzung blieben aber aus – auch deshalb, weil das entscheidende Argument für eine Mehrheitswahl, die Erleichterung des politischen Machtwechsels, durch mehrfachen Regierungswechsel in Deutschland 1969, 1982 und 1998 entkräftet wurde.

Der Nachteil des Mehrheitswahlrechts ist allerdings, dass sich aus der Erfahrung Zweiparteiensysteme etablieren und die Wähler damit nicht die Parteienvielfalt haben, wie sie in Deutschland üblich ist. Ein Vorteil des Mehrheitswahlrechts, wie man es beispielsweise aus Großbritannien oder den USA kennt, dagegen ist, dass es häufig zu eindeutigen Mehrheitsverhältnissen im Parlament führt. Die Wähler können ihrer Regierung bei der nächsten Wahl eine klare Absage erteilen und einfach die andere Partei wählen, wenn sie mit den Leistungen der bisherigen Regierung nicht zufrieden waren. Das Mehrheitswahlrecht bringt keine Überraschungen bei der Regierungsbildung. Eine Parteienzersplitterung ist sehr unwahrscheinlich, weil die Kandidaten kleinerer Parteien nur selten genügend Stimmen erhalten, um einen Wahlkreis zu gewinnen. Und auch extreme Parteien haben nur geringe Chancen, da bei der Mehrheitswahl die Wähler der Mitte die Wahl entscheiden.

Das Mehrheitswahlrecht bringt oft eindeutige Mehrheitsverhältnisse.

Andere, weniger radikale Reformüberlegungen bleiben in der aktuellen Diskussion. Zu ihnen gehört die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre sowie der Vorschlag, den Einfluss der Wähler durch die Möglichkeit zu stärken, auf dem Wahlzettel die Reihenfolge der Kandidaten zu verändern und so frischen Wind in die starren Landeslisten der Parteien zu bringen.

Volksabstimmungen

Immer wieder wird auch der Ruf nach Volksbegehren und Volksabstimmungen als zusätzliche Legitimationsquelle demokratischer Herrschaft laut. Ob diese Elemente aber tatsächlich funktionieren und zu einer Stärkung des parlamentarischen Systems führen würden, bleibt umstritten – vor allem deshalb, weil Volksentscheide mit dem einfachen Ja-Nein-Schema kaum auf die modernen, hochkomplexen Gesetzgebungsmaterien antworten könnten. Volksabstimmungen können zwar einen Eindruck davon vermitteln, wie die Wähler zu bestimmten Themen stehen. Aber eine moderne Gesetzgebung beispielsweise zur Reform des Gesundheitswesens oder der Rentenreform ist durch einen Volksentscheid kaum vorstellbar.

Volksabstimmungen können bei Entscheidungsfindungen helfen.

Anders läge es bei einem neuen Initiativrecht für Bürger, wie es bereits in einigen Landesverfassungen institutionalisiert und in der Gemeinsamen Verfassungskommission, allerdings erfolglos, auch für den Bund vorgeschlagen wurde. Auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Bürgern (zum Beispiel 100.000) wäre der Bundestag verpflichtet, sich mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung zu befassen und dazu auch öffentliche Anhörungen zu veranstalten. Bei dieser Regelung wäre die parlamentarische Ebene mit jener der Aktiv-Bürger und Initiativen produktiv verknüpft.



Foto © picture-alliance/dpa/katheinz Schindler

Das Reichstagsgebäude in Berlin ist der Sitz des Bundestages.

Familienwahlrecht

In jüngster Zeit sorgte der Vorschlag für Aufsehen, durch die Einführung eines Familienwahlrechts die Stellung von Kindern und Familien in Politik und Gesellschaft zu erhöhen. Wenn bestimmte Personen – in diesem Fall die Eltern noch nicht wahlberechtigter Kinder – mehr Stimmen und damit ein höheres Stimmengewicht als andere Wähler erhielten, wäre dies allerdings eine gravierende Abweichung vom klassischen demokratischen Grundprinzip der Wahlrechtsgleichheit. Vor dem Bundesverfassungsgericht hätte ein Kinder- oder Familienwahlrecht deshalb wohl keine Chance.

**Online-Wahlen
müssen
fälschungssicher
sein.**

Online-Wahlen

Der technische Fortschritt macht auch vor der Politik nicht halt; vor allem das Internet bietet neue Herausforderungen und interessante Möglichkeiten. Daher wird beim Bundeswahlleiter schon seit einiger Zeit intensiv darüber nachgedacht, ob und wann ein »Internet-Voting«, also die Teilnahme an einer Wahl außerhalb des Wahllokals mittels Computer und Internet, möglich sein könnte. Die Vorteile einer Online-Wahl liegen auf der Hand: eine höhere Wahlbeteiligung, eine einfachere Durchführung, geringere Kosten und eine schnellere Auswertung als bei der herkömmlichen Urnen- und Briefwahl. Noch überwiegen aber die Bedenken, denn das Internet steckt voller Manipulationsmöglichkeiten. Doch Online-Wahlen müssen natürlich fälschungs- und angriffssicher sein. Da die Bundestagswahl zu den verfassungsrechtlich am stärksten geschützten Vorgängen gehört, müssen vor der Einführung einer Online-Wahl wichtige Fragen eindeutig geklärt sein, etwa ob ein Internet-Voting überhaupt den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl erfüllt oder wie technisch gewährleistet werden kann, dass jeder Wähler seine Authentizität unzweifelhaft nachweist und nur eine Stimme abgibt.

Technische Neuerungen jenseits des Internets gab es bereits bei der Bundestagswahl 2005: In Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt gaben rund zwei Millionen Wähler ihre Stimme an Wahlcomputern ab. Zwei Wähler legten allerdings eine Wahlprüfungsbeschwerde mit dem Ziel ein, Teile der Bundestagswahl für ungültig zu erklären. Sie beanstandeten, dass die Wahlcomputer manipulierbar seien, da niemand kontrollieren könne, ob tatsächlich alle abgegebenen Stimmen unverändert gespeichert würden. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts muss nun prüfen, ob der Einsatz von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl 2005 gegen die Grundsätze der freien, gleichen, geheimen und öffentlichen Wahl verstoßen hat. Von dem Urteil hängt auch ab, ob Wahlcomputer weiter eingesetzt werden können.

Online-Wahlen in Estland

Dass Online-Demokratie funktionieren kann, hat Estland bereits bewiesen: Seit den Kommunalwahlen 2005 wählt der kleine baltische Staat seine Regierungsvertreter auch über das Internet, zuletzt im Jahr 2007 sogar das neue Parlament. Das Verfahren ist einfach: Ein Chip im Personalausweis dient als digitale Signatur. Die Wähler rufen im Internet die Wahl-Webseite auf und schieben den Ausweis in ein Lesegerät. Anschließend geben die Wähler ihren Pin-Code ein und setzen das Kreuz hinter eine der Parteien. Dabei kann man seine Wahl noch bis zur Schließung der Wahllokale ändern. Rund 30.000 der 940.000 Esten wählten so ihre Regierung.

Kumulieren und Panaschieren

Was beispielsweise in Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg schon der Fall ist, könnte auch eine Bereicherung für die Bundestagswahl sein: Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern ein Wahlrecht angewandt, bei dem der Wähler mehrere Stimmen hat und diese auf verschiedene Parteien verteilen (Panaschieren, vom Französischen *panacher* – bunt machen, mischen) oder auch bestimmte Kandidaten besonders fördern kann, indem er sie mit mehreren Stimmen wählt (Kumulieren, vom Lateinischen *cumulus* – Haufen).

Weg von dem Zweistimmensystem und den relativ starren Listen – das könnte die Bundestagswahlen in Zukunft noch spannender und bunter machen. Hier könnten die Wähler Kandidaten auch von verschiedenen Listen ihre Stimmen geben und hätten so mehr Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments. Kritiker sehen bei diesem Wahlrecht aber auch Nachteile: Die Methode überfordere viele Wähler durch große und unübersichtliche Listen und könnte deshalb zu einer niedrigeren Wahlbeteiligung führen. Außerdem orientiert sich das System stark an den einzelnen Kandidaten und weniger am parteipolitischen Programm. Die Wähler entscheiden sich also eher für eine Person als für die Politik, die sie macht.

Beim Kumulieren und Panaschieren entscheiden sich die Wähler weniger für die Politik als für die Person.

Rückblicke – die Geschichte der Wahlen in Deutschland

Wahlen sind keine Erfindungen der Neuzeit. Schon in der Antike gehörten Wahlen zu den wesentlichen Merkmalen einer Demokratie. In späteren Jahrhunderten beschränkte sich das Wahlrecht zumeist auf privilegierte Stände. Allgemeine und freie Wahlen gibt es in Deutschland erst seit gut 150 Jahren. Frauen dürfen sogar erst seit 1919 wählen. Hier ein kurzer Rückblick auf den Kampf um das Wahlrecht in Deutschland.

1848 – Nationalversammlung in der Paulskirche

Die Nationalversammlung, die 1848 in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat, war auf nationaler Ebene das erste demokratisch gewählte Parlament in Deutschland. Die 1849 verabschiedete Reichsverfassung, die jedoch nicht in Kraft trat, bestimmte, dass alle männlichen Bürger ab dem 25. Lebensjahr das Wahlrecht ausüben durften.

1849 – Preußischer Landtag

Die Mitglieder des Preußischen Landtags wurden von 1849 bis 1918 nach dem Dreiklassenwahlrecht bestimmt. Die Bevölkerung jedes Wahlbezirks wurde dazu in drei Gruppen aufgeteilt, auf die je ein Drittel des gesamten Steueraufkommens dieses Gebiets entfiel. Jede dieser Gruppen wählte die gleiche Anzahl von Abgeordneten, sodass die kleine Anzahl der Vermögenden über das gleiche Gewicht verfügte wie die große Masse der Besitzlosen.

1867 und 1871 – der Reichstag des Norddeutschen Bundes und des Kaiserreichs

Otto Fürst von Bismarck führte zunächst für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und vier Jahre später bei der Gründung des Deutschen Reiches auch für den kaiserlichen Reichstag allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen ein. Alle männlichen Bürger über 25 Jahre, die im Besitz der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte waren, konnten das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Frauen durften nicht wählen. Problematisch wirkte sich der Zuschnitt der Wahlkreise aus, die

jeweils 100.000 Einwohner repräsentieren sollten. Die Wanderungsbewegungen im Zuge der Industrialisierung führten zu einem immer größer werdenden Ungleichgewicht zugunsten des ländlichen Raumes und des dort dominierenden Adels, da die Bevölkerungsverschiebung nicht durch eine Anpassung der Wahlkreise aufgefangen wurde.

1919 – Frauenwahlrecht in der Weimarer Republik und Verhältniswahlrecht

Erst nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs erhielten auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Nach der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 waren alle Staatsbürger wahlberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Das war ein lang ersehnter Durchbruch für alle demokratisch gesinnten Kräfte. Die Einführung des Verhältniswahlrechts ohne Sperrklausel führte allerdings zu einer starken Zersplitterung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament und erleichterte den Nationalsozialisten den Weg in die diktatorische Macht. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 erließ die Reichsregierung ein Gesetz, das nur die NSDAP als einzige politische Partei gelten ließ. In den folgenden Jahren fanden in Deutschland keine echten demokratischen Wahlen statt.

1949 – der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Im 1949 verkündeten Grundgesetz sind die Grundsätze für das auch heute geltende Wahlrecht verankert. Näheres wird immer durch Bundesgesetz festgelegt. Das Grundgesetz bestimmt, dass die Wahlen zum Bundestag in der Form einer personalisierten Verhältniswahl allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar sein müssen. Zunächst hatte jedoch jeder Wähler nur eine Stimme, mit der der Kandidat sowohl des Wahlkreises als auch der Landesliste der Partei gewählt wurde. 1953 wurde die Zweitstimme eingeführt. Seit 1956 gibt es die Briefwahl, 1970 wurde das Wahlalter von 21 auf 18 Jahre abgesenkt und 1985 das Wahlrecht der im Ausland lebenden Deutschen eingeführt.

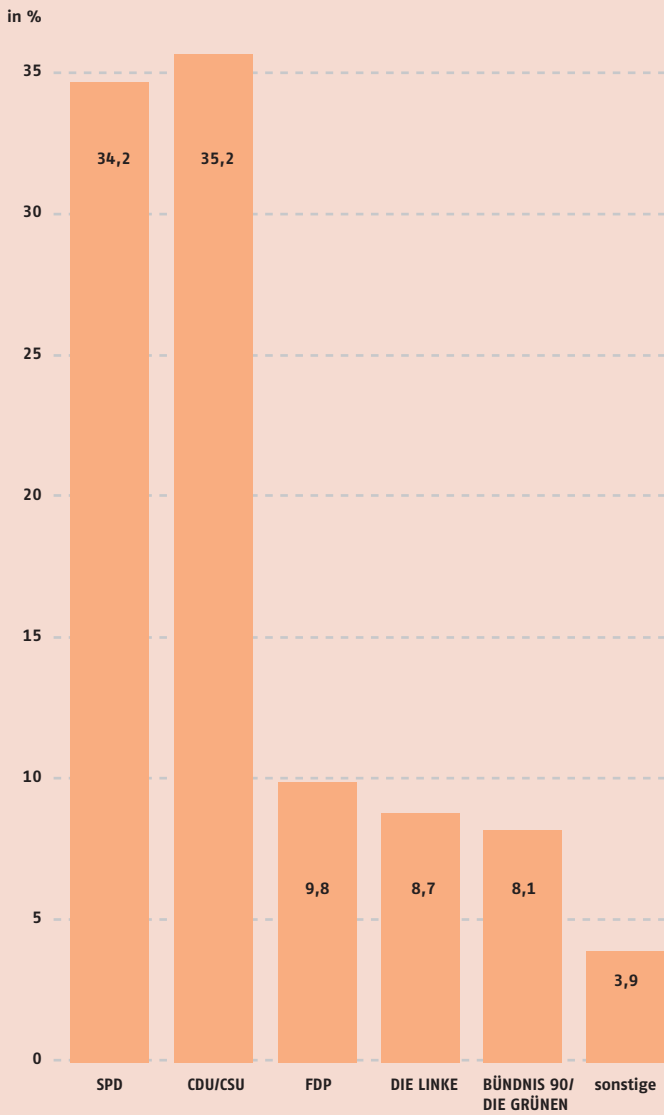
1949 – die Volkskammer der DDR

Parallel zum Bundestag etablierte sich in der DDR die Volkskammer. Deren 400 Abgeordnete wurden offiziell nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt waren Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr. Der DDR-Volkskammer fehlte allerdings bis zu der ersten freien Volkskammerwahl am 18. März 1990 das entscheidende Kriterium eines demokratischen Parlaments: Die Wahlen beruhten nicht auf dem freien Wettbewerb der Parteien, sondern auf Einheitslisten der Nationalen Front.

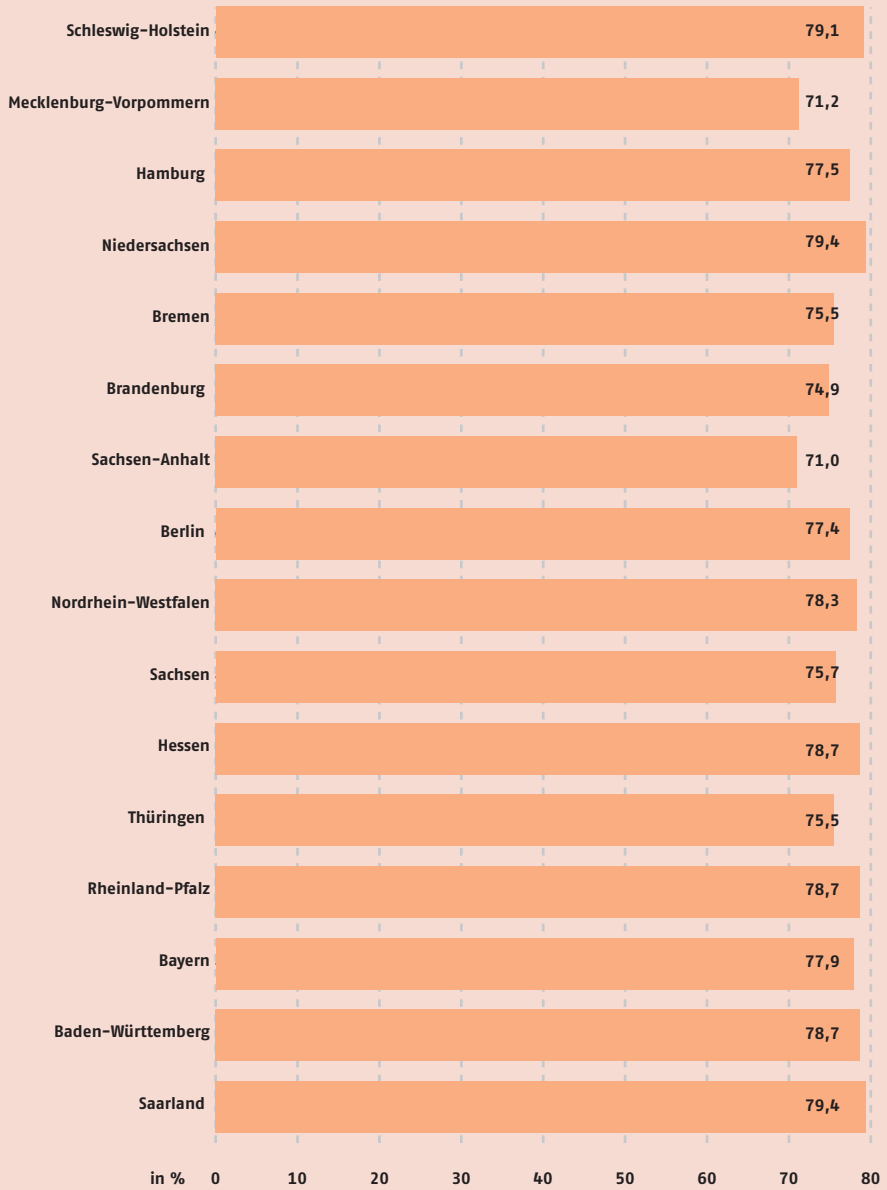
1990 – gesamtdeutscher Bundestag

Im gesamtdeutschen Bundestag gilt das Wahlrecht des Grundgesetzes fort. Für die erste gesamtdeutsche Bundestagswahl 1990 wurden allerdings Sonderregelungen erlassen: Das Wahlgebiet wurde in alte und neue Länder aufgeteilt und eine getrennt anzuwendende Fünfprozenthürde festgelegt. Damit sollte den Bürgerrechtsparteien in Ostdeutschland der Weg in das Parlament erleichtert werden. Für die Wahl 2002 wurden die Wahlkreise neu zugeschnitten und ihre Zahl auf 299 beschränkt.

Bundestagswahl 2005: Endergebnis nach Parteien

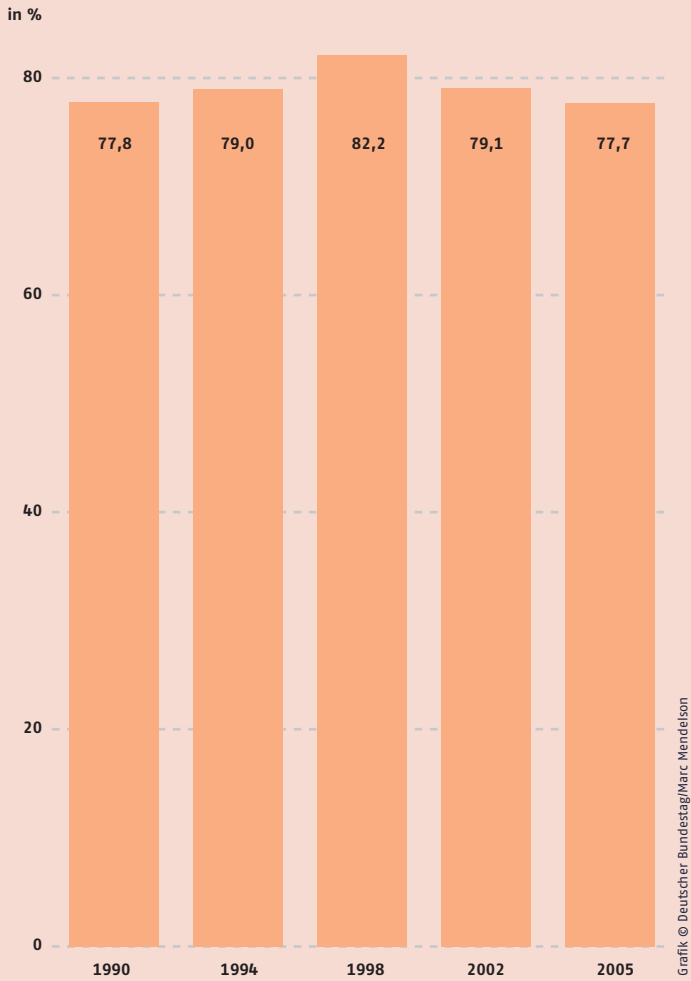


Wahlbeteiligung 2005 nach Bundesländern

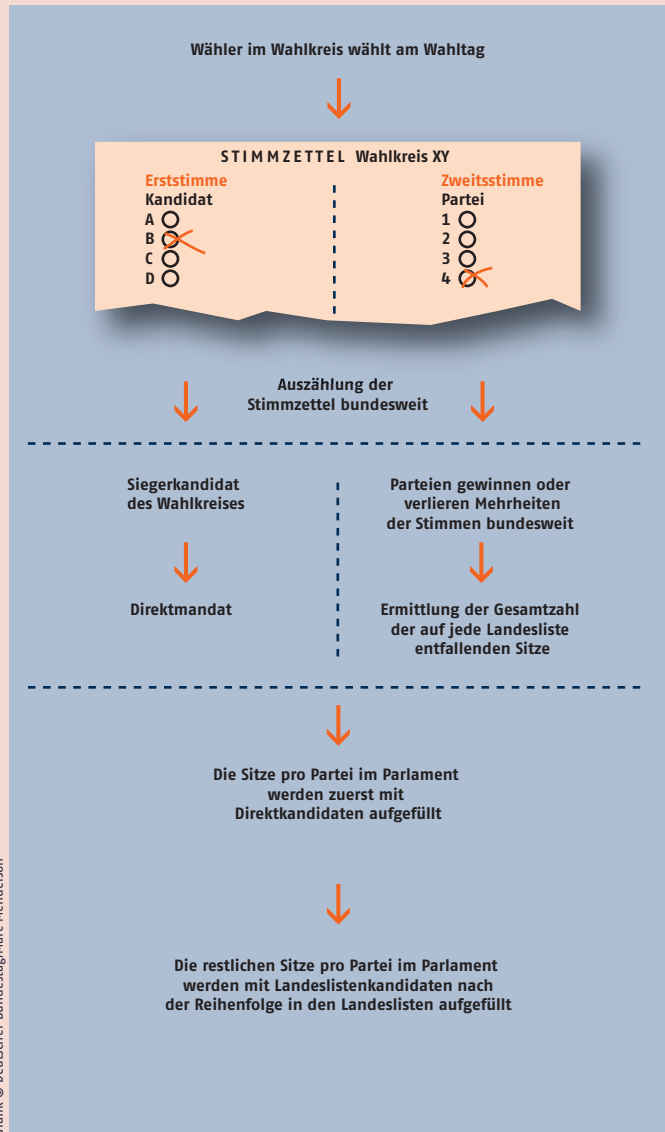


Graphik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelsohn

Wahlbeteiligung 1990 bis 2005



Stimmenverteilung: Erststimme/Zweitstimme



Informationen im Internet

www.bundeswahlleiter.de/ und www.bundestag.de/parlament/wahlen/index.html
Informationen rund um die Bundestagswahlen 2005 und 2009, darunter Statistiken, Wahlkreiseinteilungen und das Bundeswahlgesetz.

www.bund.de
Das Portal des Bundes bietet eine umfassende Linksammlung zum Thema Wahlen.

www.bpb.de/wissen/15YB01,0,Wer_w%E4hlt_was.html
»Wer wählt was«, das politische Stimmungsbarometer der Bundeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit infratest dimap/ARD DeutschlandTREND und der Köln International School of Design. Hier kann man alle Daten direkt mit den Bundestagswahlen 1998, 2002 und 2005 vergleichen.

www.bpb.de/methodik/XQJYR3
Der Wahl-0-Mat ist ein Programm, das eine Reihe von Thesen zum aktuellen Wahlkampf vorstellt. Der Nutzer kann dann seine Stimme dazu abgeben und seine Ansichten mit den Positionen der Parteien vergleichen.

Register

- Abgeordnete 5 ff., 13 ff., 21, 25, 35, 37–38
 Briefwahl 27, 49
 Bundeskanzler 10, 26, 28 f., 41 f.
 Bundespräsident 18, 25 f., 39, 41 f.
 Bundesregierung 10, 21, 25, 39 ff.
 Bundesverfassungsgericht 11, 25, 44 f.
 Bundeswahlausschuss 28, 35
 Bundeswahlgesetz 8, 11, 18 f., 23
 Bundeswahlleiter 7, 10, 18, 22, 27 f., 33, 35, 46
 DDR (Deutsche Demokratische Republik) 50
 d'Hondt 21
 Direktmandat 9 ff., 15, 17, 22 ff., 34
 Erststimme 9 f., 12, 14, 23 f., 54
 Familienwahlrecht 45
 Fünfprozentperrklausel 8 ff., 14, 25, 34, 50
 Grundgesetz 5, 18, 26, 37, 42, 49 f.
 Hare/Niemeyer 22 f.
 Hochrechnungen 33 f.
 Internet 30, 46 f.
 Kandidaten 9 ff., 15, 17, 25, 28 ff., 34
 Kanzlerkandidaten 28 ff., 41
 Koalition 14, 21, 24, 36, 39 ff.
 Konstituierung des Bundestages 37 ff.
 Kumulieren 47
 Landesliste 9, 11, 13, 15, 17, 22, 30, 35
 Listenabgeordnete 15 ff.
 Mandat 10, 13 ff., 19, 21 ff., 34
 Medien 31 ff.
 Mehrheit 21, 36
 Mehrheitswahlrecht 8 ff., 43 f.
 Nationalsozialismus 12, 49
 Online-Wahlen 46 ff.
 Opposition 10, 29, 39
 Panaschieren 47
 Partei 6, 9 ff., 21 ff., 28 ff., 34 f., 37 ff., 49 ff.
 Parteienzersplitterung 9, 12, 32, 43, 49
 Paulskirche, Frankfurter 48
 Preußische Landtag 48
 Prognosen 33 ff.
 Reichstag 19, 48
 Sainte-Laguë/Schepers 23
 Sitzverteilung 38 f.
 Spindoktor 31 f.
 Stimme 6, 9, 12, 15, 18 f., 21, 32, 35, 45 ff.
 Stimmensplitting 14, 24
 Stimmenverrechnung 21 ff., 35, 54
 Stimmzettel 6, 12 ff., 26 f., 43
 Überhangmandat 23 ff.
 Vereinigung Deutschlands 11, 19, 24, 50
 Verhältniswahlrecht 8 f., 12, 49 f.
 Verhältniswahlrecht, personalisiertes 4, 9, 12, 14, 18, 21, 23, 25, 36
 Volksabstimmung 44
 Volkskammer 50
 Wahlbenachrichtigung 26
 Wahlberechtigte 5, 7 ff., 12 ff., 17, 25 ff., 35, 44, 47
 Wahlbeteiligung 7, 24, 42, 52 f.
 Wahlbezirk 26 f.
 Wahlcomputer 46
 Wahlergebnis 14, 34 f., 37, 51
 Wählerverhalten 42
 Wählerverzeichnis 26
 Wahlgeheimnis 6, 27, 46
 Wahlhelfer 27
 Wahlkampf 11, 13, 15, 28 ff., 40
 Wahlkosten 32
 Wahlkreis 6, 8 ff., 17 ff., 30, 34, 49 f.
 Wahlkreisabgeordnete 14 f.
 Wahlkreiskommission 18
 Wahlleiter 7, 15, 18, 22, 27 f., 33 ff., 46
 Wahllokal 6, 12, 26 f., 32, 46
 Wahlprogramm 28 f.
 Wahlrecht 5 ff., 12, 25, 43 ff.
 Wahltermin 25 ff.
 Wahlwerbung 25 f., 31
 Weimarer Republik 12, 49
 Zweiparteiensystem 9, 43, 47
 Zweitstimme 10 ff., 17, 22 ff., 49, 54

Literatur

Aus Politik und Zeitgeschichte (B 52/2003). Wahlsystem und Wahlrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2003. PDF-Version unter: www.bpb.de

Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Wolfgang Schreiber. Köln: Carl Heymanns Verlag KG, 2005.

Parteien und Wahlen: eine Einführung, Thomas Saalfeld. Baden-Baden: Nomos, 2006.

Schwerpunkt Parteienwettbewerb und Wahlen, Thomas Bräuninger (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Der Bundeswahlausschuss und die Bundestagswahl 2005, Johannes Risse, in: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung. 13 (2006), S. 60–66.

Bilanz der Bundestagswahl 2005: Voraussetzungen, Ergebnisse, Folgen, Eckhard Jesse und Roland Sturm. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Elektronische Demokratie : verfassungsrechtliche Zulässigkeit elektronischer Wahlen, Robert Schönau. Hamburg: Kovac, 2007.

Fünf Jahrzehnte Wahlen in der Bundesrepublik: Stabilität und Wandel, Wolfgang Hartenstein, in: Politik und Zeitgeschichte B21/2002.

Wahlrecht und Parteiensystem, Dieter Nohlen. Stuttgart: UTB, 2004.

In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:

Der Deutsche Bundestag

Gesetzgebung

Ausschüsse

Untersuchungsausschüsse

Enquetekommissionen

Petitionen

Der Wehrbeauftragte

Geschichte des Deutschen Bundestages

Wahlen

Die Bundesversammlung

Herausgeber
Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Koordination
Michael Reinold,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Konzept
Georgia Rauer und
Marc Mendelson, Berlin

Text
Sönke Petersen, Berlin

Redaktion und Lektorat
Georgia Rauer, Berlin

Gestaltung und Bildredaktion
Marc Mendelson, Berlin

Druck
Quedlinburg Druck GmbH

1. Auflage 2009

Stand: Januar 2009

Diese Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

Die Veröffentlichungen in der Schriftenreihe »Stichwort« stellen keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Information und Urteilsbildung.

Bildnachweis
Der Bundeswahlleiter: S. 13, 35;
Deutscher Bundestag: S. 15, 16,
33, 36, 41; Deutsches Historisches
Museum, Berlin: S. 19; picture-
alliance: Umschlag, S. 25, 26, 31,
34, 38, 45

Wahlen sind ein wichtiger Bestandteil der Demokratie. Durch Wahlen können die Bürger mitbestimmen, wer sie im Bundestag vertritt. Diese Broschüre zeigt, wie Bundestagswahlen funktionieren, und gibt einen Überblick über den Prozess von der Zulassung der einzelnen Parteien zur Wahl über die Stimmabgabe im Wahllokal bis zu den Koalitionsverhandlungen nach der Wahl.

